

EINLADUNG

Wir laden alle Stimmberechtigten zur

GEMEINDEVERSAMMLUNG

der Politischen Gemeinde Embrach auf

Montag, 19. Juni 2017, 20.00 Uhr

in das Gemeindehaus ein.

Für die Parkierung von Personenwagen stehen die Parkplätze beim Gemeindehaus, an der Winklerstrasse sowie der Primarschulhausplatz gegenüber dem Gemeindehaus zur Verfügung.

Gemeindeverwaltung

Dorfstrasse 9 | 8424 Embrach | 044 866 36 36 | gemeindeverwaltung@embrach.ch | www.embrach.ch

TRAKTANDEN

- 1** **Jahresrechnung 2016**
Abnahme der Jahresrechnung
- 2** **Koordinations- und Fachstelle für die kommunalen Schulpsychologischen Dienste Bezirk Bülach (KOFAS)**
Vereinsbeitritt
- 3** **Anfragen gemäss § 51 des Gemeindegesetzes**

4 **Berichterstattung aus den Ressorts**

Im Anschluss an den geschäftlichen Teil der Gemeindeversammlung wird der Gemeinderat den anwesenden Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern über aktuelle und bevorstehende Schwerpunktthemen berichten. Eine generelle Beratung über diese Informationen findet indessen nicht statt. Die Behörde ist aber gerne bereit, klärende Fragen aus der Versammlung zu beantworten.

GR:	Thema:
Liegenschaftenvorsteher	Zwischenstand Sanierung und Erweiterung Schulhausanlage Ebnet
Gemeindepräsident	Gemeinde- und Verwaltungsorganisation im Umbruch

ANFRAGERECHT

Jedem Stimmberechtigten steht das Recht zu, über einen Gegenstand der Gemeindeverwaltung von allgemeinem Interesse in der Gemeindeversammlung eine Anfrage an den Gemeinderat zu richten.

Die Antwort auf eine solche Frage ist in der nächsten Gemeindeversammlung durch den Gemeinderat bekannt zu geben, sofern die Anfrage spätestens zehn Arbeitstage vor der Versammlung dem Gemeinderat schriftlich und vom Fragesteller unterzeichnet eingereicht wurde.

In der Gemeindeversammlung steht dem Fragesteller das Recht zu einer kurzen Erklärung über die gemeinderätliche Antwort zu. Dagegen finden weder eine Beratung noch eine Beschlussfassung über Anfrage und Antwort statt.

(Siehe § 51 des Gemeindegesetzes)

1

Jahresrechnung 2016



Rechnung 2016

Politische Gemeinde Embrach



Quelle: Jörg Vieli

Die Präsentation der Rechnungsvorlage ist auf www.embrach.ch/Politik/Gemeindeversammlung zum Download bereitgestellt.

Einleitung

Rechnung 2016



Kommentar des Gemeinderates

Abschluss 2016 übertrifft Budget deutlich

Der Voranschlag mit einem Verlust von 2.1 Mio. wurde durch den wesentlich tieferen Finanzausgleichsbetrag geprägt. Dazu kommen nun in der Rechnung 2016 sehr starke Kostenzunahmen in den Bereichen Gesundheit (stationäre und ambulante Pflegekosten) sowie Soziales (wirtschaftliche Hilfe). Der Steuerhaushalt konnte die Erwartungen weitgehend erfüllen, sodass der Verlust von 2.8 Mio. in erster Linie durch nicht voraussehbare Kosten verursacht wird.

In der Erwartungsrechnung im November 2016 rechneten wir noch mit 2.6 Mio. Verlust. Damals war die kantonale Auflage noch nicht bekannt, dass aufgeschobene Löhne der Bildungsabteilung aus dem Jahr 2011 unbedingt noch zulasten 2016 auszurichten sind, um weitere Kostensteigerungen zu vermeiden (+91'). Bei den Quellensteuern erlangte die Gemeinde aufgrund der quartalsweisen Abrechnungen des Kantons auch erst Ende des Jahres Kenntnis über die Mindereinnahmen (-329').

Im Detail werden sehr wohl an verschiedenen Stellen Effizienz- und Sparbemühungen sichtbar. Die zwingenden und kaum voraussehbaren gesetzlichen Kosten in der Pflege und bei der wirtschaftlichen Hilfe machten aber diese Anstrengungen im Gesamtergebnis vollständig zunichte.

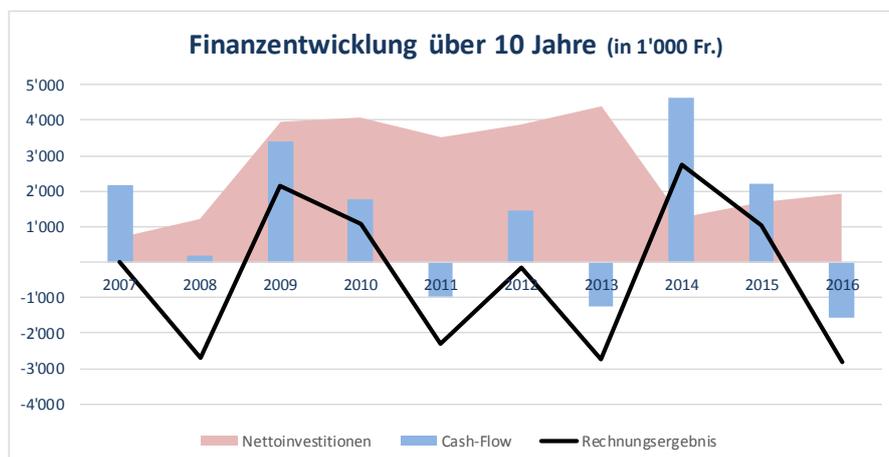
Bei den Investitionen wurden netto 0.9 Mio. weniger ausgegeben.

Der aus der Rechnung 2016 resultierende Finanzierungsfehlbetrag von 3.2 Mio. beanspruchte unsere Liquidität kräftig.

Fazit: Der Abschluss ist unerfreulich. Es kann zudem nicht damit gerechnet werden, dass die grossen Kostenblöcke Soziales, Bildung und Gesundheit ohne Unterstützung durch neue kantonale Finanzierungsinstrumente ernsthaft reduziert werden können. In den autonomen Bereichen sind die Potenziale für weitere Einsparungen deutlich bescheidener.

Der Fokus der künftigen Anstrengungen muss bei der Sicherung einer angemessenen Selbstfinanzierung aus der laufenden Rechnung bleiben und der Beschränkung auf die notwendigsten Investitionen, um die Verschuldung nicht noch stärker anwachsen zu lassen. Die aktuelle Marktlage erlaubt uns weiterhin eine Zinsabsicherung auf sehr tiefem Niveau, sodass die Zinslast aus den Schulden tief bleiben wird.

Erfreulich ist zudem, dass die BVK (Pensionskasse) per Ende 2016 einen Deckungsgrad von 99,4% erreicht hat; per 01.01.2017 nach Reglementsänderung jedoch nur noch 92,6% aufweist. Das entlastet uns von künftigen Sanierungsbeiträgen. Weil die 100% aber noch nicht erreicht sind, haben wir vorsichtshalber auf die Auflösung einer Jahresreserve (etwa 120') verzichtet.



Übersicht nach Ressorts LR

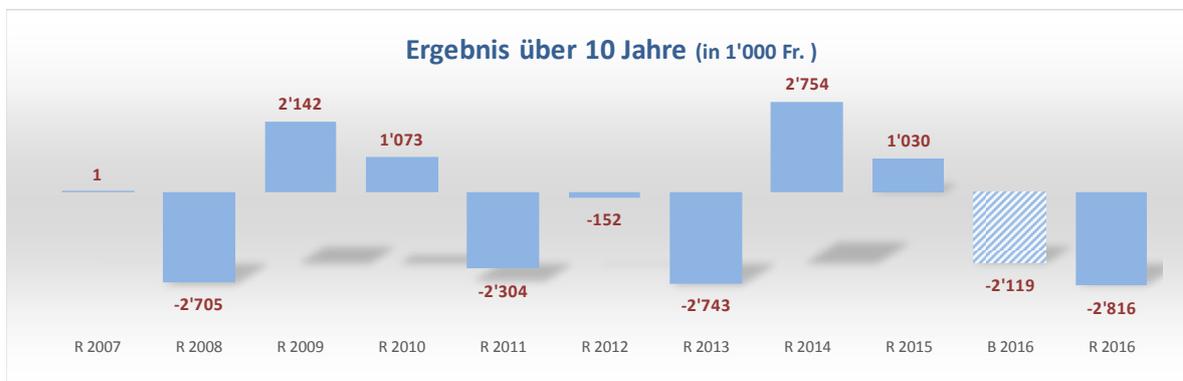
Rechnung 2016



Laufende Rechnung

Nr.	Ressort	in 1'000 Fr.	R 2014	R 2015	B 2016	R 2016	Abw.
10	Behörden und Verwaltung		2'920	2'666	2'584	2'771	186
11	Rechtsschutz und Sicherheit		1'308	1'532	1'572	1'630	58
12	Bildung		12'418	12'360	12'476	12'307	-169
13	Kultur und Freizeit		1'062	1'712	981	923	-58
14	Gesundheit		2'177	2'401	2'152	2'494	342
15	Soziale Wohlfahrt		8'093	8'104	8'138	8'687	549
16	Verkehr		722	702	815	748	-68
17	Umwelt und Raumordnung		519	531	474	440	-34
18	Volkswirtschaft		-863	-653	-619	-669	-50
19	Finanzen und Steuern		-31'109	-30'385	-26'456	-26'515	-59
	Ergebnis		-2'754	-1'030	2'119	2'816	697

(+ = Aufwandüberschuss / - = Ertragsüberschuss)



Übersicht nach Ressorts IR

Rechnung 2016

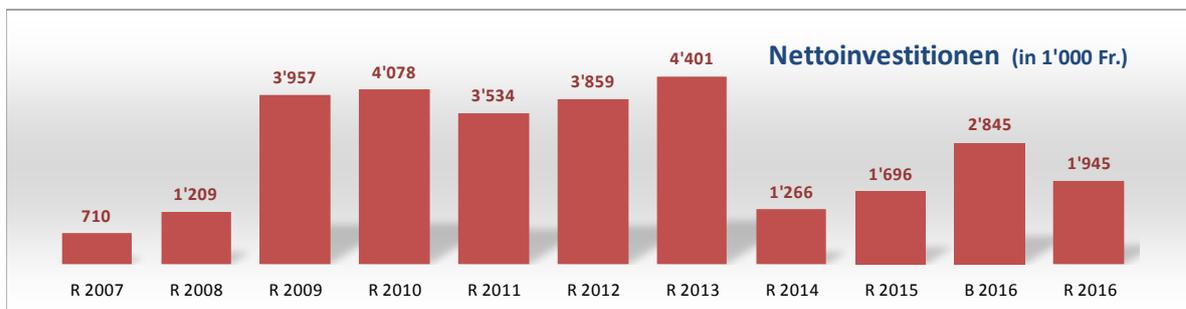


Investitionsrechnung (Verwaltungsvermögen)

Nr.	Ressort	in 1'000 Fr.	R 2014	R 2015	B 2016	R 2016	Abw.
10	Behörden und Verwaltung		107	107			
11	Rechtsschutz und Sicherheit		36			-6	-6
12	Bildung		32	661	1'500	1'150	-350
13	Kultur und Freizeit				5		-5
14	Gesundheit		150				
15	Soziale Wohlfahrt		-27				
16	Verkehr		516	564	490	472	-18
17	Umwelt und Raumordnung		453	363	850	300	-550
18	Volkswirtschaft					30	30
	Total Investitionen Verwaltungsvermögen		1'266	1'696	2'845	1'945	-900

Investitionsrechnung (Finanzvermögen)

	in 1'000 Fr.	R 2014	R 2015	B 2016	R 2016	Abw.
Saldo (+ = Zuwachs / - = Verminderung Sachwertanlagen)			4			



Laufende Rechnung nach Aufgaben

Rechnung 2016

in 1'000 Fr.

**10 Behörden und Verwaltung**

Nr.	Abteilung	Nettoaufwand (+) / Nettoertrag (-)	R 2014	R 2015	B 2016	R 2016	Abw.
1011	Legislative		95	94	69	84	15
1012	Exekutive		396	378	382	381	-2
1020	Gemeindeverwaltung		1'872	1'566	1'762	1'853	91
1090	Verwaltungsliegenschaften		534	546	338	409	70
1091	Sporthalle Breiti		22	82	33	44	11
Total Behörden und Verwaltung			2'920	2'666	2'584	2'771	186

Kommentar1020 Gemeindeverwaltung

Übergangsregelungen bei Stellenwechsel führten zu höherem Personalaufwand.

Mit unserem Leasingpartner in Sachen Drucker und Kopierer konnten neue Verträge ausgehandelt werden. Dies führt zu einmaligen Mehrkosten von rund 10'. Ab 2017 kann dadurch jedoch ein Drittel der Kosten eingespart werden.

1090 Verwaltungsliegenschaften

Die Arbeiten für den neuen Velounterstand am Bahnhof waren nicht budgetiert (+26'). Die Talgemeinden haben sich ebenfalls an den Kosten beteiligt.

Unvorhergesehene Arbeiten am Lift sowie Kosten für die Ausarbeitung eines STWE-Vertrages führten zu höheren Kosten bei den Alterswohnungen (+25').

Laufende Rechnung nach Aufgaben

Rechnung 2016

in 1'000 Fr.



11 Rechtsschutz und Sicherheit

Nr.	Abteilung	Nettoaufwand (+) / Nettoertrag (-)	R 2014	R 2015	B 2016	R 2016	Abw.
1100	Rechtspflege		593	853	838	922	84
1101	Betreibungsamt Embrachertal						
1102	Berufsbeistandschaften Embrachertal						
1110	Polizei		274	290	285	299	14
1120	Rechtssprechung		12	10	8	9	1
1140	Feuerwehr und Feuerpolizei		361	320	344	322	-22
1160	Zivilschutz		67	59	98	79	-19
Total Rechtsschutz und Sicherheit			1'308	1'532	1'572	1'630	58

Kommentar

1100 Rechtspflege

Per 01.01.2013 sind die Berufsbeistandschaften von der Amtsvormundschaft Kloten an die Berufsbeistandschaften Embrachertal übergegangen. Dies hatte zur Folge, dass viele Berichtsperioden (2-jährig) Ende 2015 endeten und im Jahr 2016 verrechnet wurden. Deshalb sind im Jahr 2016 ausserordentlich viele Mandatsentschädigungen angefallen (+99').

Bezahlte Entschädigungen im Vergleich:

Anzahl Fälle 2015: 13

Anzahl Fälle 2016: 30

Die Anzahl von Ausländerausweisverlängerungen ist rückläufig (-37').

1101 Betreibungsamt Embrachertal

Das Betreibungsamt erzielte einen Ertragsüberschuss von 37' (VO -7'). Der Anteil von Embrach beträgt 21' und wurde dem Bereich Rechtspflege gutgeschrieben.

1102 Berufsbeistandschaften Embrachertal

Der Bereich Berufsbeistandschaften erzielte einen Aufwandüberschuss von 160' (VO 156'). Der Anteil von Embrach beträgt 101' und wurde dem Bereich Rechtspflege belastet.

1140 Feuerwehr und Feuerpolizei

Durch den Anstieg der Baugesuche sowie dem erhöhten Aufwand bei den periodischen Kontrollen resultierten Mehreinnahmen (+22').

Sicherheitszweckverband Embrachertal

Die Embracher Kostenanteile (52%) am Ergebnis des Zweckverbandes:

Anteil Feuerwehr 283' (VO 282')

Anteil Zivilschutz 49' (VO 62')

Laufende Rechnung nach Aufgaben

Rechnung 2016

in 1'000 Fr.



12 Bildung

Nr.	Abteilung	Nettoaufwand (+) / Nettoertrag (-)	R 2014	R 2015	B 2016	R 2016	Abw.
1200	Kindergarten		1'185	1'250	1'247	1'414	167
1210	Primarschule		5'381	5'420	5'382	5'386	4
1213	Tagesstrukturen		93	46	65	62	-3
1214	Musikschule		154	77	71	88	17
1217	Schulliegenschaften und -anlagen		1'184	1'085	1'163	1'210	47
1218	Volksschule Sonstiges		142	169	184	152	-32
1219	Schulverwaltung		844	843	798	819	21
1220	Sonderschulung		3'435	3'468	3'566	3'176	-390
Total Bildung			12'418	12'360	12'476	12'307	-169

Kommentar

1200 Kindergarten

Ab August 2016 wird eine zusätzliche Kindergartenklasse geführt. Dies führt zu höheren Lehrerbesoldungen.

1210 Primarschule

Die Lehrerbesoldungen wurden auf Basis des Schuljahres 14/15 budgetiert. In der Zwischenzeit sind die vom Kanton bewilligten Vollzeiteinheiten (VZE) um rund 1.5 Stellen erhöht worden. Dies führte zu Mehrkosten.

Nachzahlung Lehrerbesoldungen (August 2011)

Aufgrund der Verschiebung des Schuljahresbeginns vom 16. auf den 1. August im Jahr 2011 beschloss das Volksschulamt, im Dezember, folgende Nachzahlungen für die Lehrerschaft zu leisten:

1200 Kindergarten +24'

1210 Primarschule +67'

1217 Schulliegenschaften- und Anlagen

Der Umzug des Kindergartenpavillons vom Schulhaus Ebnet zum Kindergarten Dorf war nicht budgetiert, da die weitere Nutzung zum Budgetierungszeitpunkt noch nicht feststand (+126').

1218 Volksschule Sonstiges

Im März 2016 wurde der Schülertransport neu organisiert, was zu Einsparungen in diesem Bereich führte (-17').

1219 Schulverwaltung

Einstellung einer sonderpädagogischen Leitung auf das Schuljahr 16/17.

1220 Sonderschulung

Weniger Heilpädagogen im Schuljahr 16/17 sind der Grund für tiefere Anteile an die kantonalen Lehrerbesoldungen (-80').

Der Wegzug eines Sonderschülers sowie nicht benötigte Reserven für einen Zuzug führten zu tieferen Beiträgen an Sonderschulen (-366').

Eine Pensenerhöhung im Bereich "Deutsch als Zweitsprache" (DaZ) führte zu höherem Personalaufwand (+67').

Laufende Rechnung nach Aufgaben

Rechnung 2016

in 1'000 Fr.



13 Kultur und Freizeit

Nr.	Abteilung	Nettoaufwand (+) / Nettoertrag (-)	R 2014	R 2015	B 2016	R 2016	Abw.
1300	Kulturförderung		277	244	237	233	-4
1310	Denkmalpflege, Heimatschutz		30	13	5	3	-2
1330	Parkanlagen		109	116	105	104	-1
1340	Sport (inkl. Schiessanlage)		141	881	167	168	1
1341	Hallenbad		300	273	301	250	-51
1342	Freibad		178	200	172	195	24
1343	Badioskiosk/Bistro		37	3	-21	-8	13
1350	übrige Freizeitgestaltung		-10	-17	15	-23	-38
Total Kultur und Freizeit			1'062	1'712	981	923	-58

Kommentar

1341 Hallenbad Badi Talegg

Ausgaben: Tieferer Ölpreis und weniger Wasserverbrauch (-27')

Einnahmen: Mehr Vermietungen an Schulen und Private (+36')

1432 Freibad Badi Talegg

Ausgaben: Weniger baulicher Unterhalt getätigt

Einnahmen: Zu hoch budgetiert. Abgrenzung zwischen Hallenbad und Freibad neu genau nach Öffnungszeit des Freibades (-49').

1350 übrige Freizeitgestaltung

Der bauliche Unterhalt im Waldhaus Warpel und bei den Familiengärten ist tiefer ausgefallen als erwartet.

Laufende Rechnung nach Aufgaben

Rechnung 2016

in 1'000 Fr.



14 Gesundheit

Nr.	Abteilung	Nettoaufwand (+) / Nettoertrag (-)	R 2014	R 2015	B 2016	R 2016	Abw.
1400	Spitäler						
1415	Pflegefinanzierung Alters- und Pflegeheime		1'643	1'711	1'605	1'875	270
1440	Amulante Krankenpflege		109	72	156	41	-115
1445	Pflegefinanzierung Spitex		180	349	160	350	190
1450	Krankheitsbekämpfung		73	74	73	70	-3
1460	Schulgesundheitsdienst		43	52	50	47	-3
1470	Lebensmittelkontrolle		-2	14	13	10	-3
1490	Gesundheitswesen übriges		132	127	96	101	6
	Total Gesundheit		2'177	2'401	2'152	2'494	342

Kommentar

1415 Pflegefinanzierung Alters- und Pflegeheime / 1445 Pflegefinanzierung Spitex

Die Abweichungen gegenüber dem Budget sind auf unsichere Basiszahlen für die Hochrechnungen im Budgetprozess 2016 zurückzuführen.

Der Anstieg gegenüber dem Vorjahr ist mit einer Zunahme der Fallzahlen sowie der höheren Einstufung der Fälle (Pflegestufe) zu erklären. Gleichzeitig ist das Normdefizit für Zürcher Alters- und Pflegeheime gestiegen.

Spitex-Verein Embrachertal

Der Aufwand des Spitex-Vereines lag 2016 unter den Normkosten. Es konnte jedoch eine deutliche Zunahme der Kunden verzeichnet werden.



Rechnung 2016

in 1'000 Fr.

15 Soziale Wohlfahrt

Nr.	Abteilung	Nettoaufwand (+) / Nettoertrag (-)	R 2014	R 2015	B 2016	R 2016	Abw.
1500	Sozialversicherung Allgemeines				1	1	
1520	Krankenversicherung		20	11	-22	12	34
1530	Zusatzleistungen zur AHV/IV		2'455	2'453	2'650	2'462	-188
1540	Jugend		556	998	1'101	1'094	-7
1550	Invalidität		58	95	85	101	16
1572	Altersheim		-92	-217	-112	-231	-119
1580	Gesetzliche wirtschaftliche Hilfe		3'485	3'145	2'940	3'659	719
1582	Arbeitslosenhilfe		69	140	139	167	28
1588	Asylbewerberbetreuung			1	8	3	-5
1589	Soziale Wohlfahrt übriges		1'540	1'477	1'348	1'421	72
1590	Hilfsaktionen		1		1		-1
Total Soziale Wohlfahrt			8'093	8'104	8'138	8'687	549

Kommentar

1530 Zusatzleistungen zur AHV/IV

Keine Kostensteigerung wie erwartet bei den Pflegeheimen. Wegfall kostenintensiver Fälle im Rahmen der natürlichen Fluktuation.

1540 Jugend

Im Jahr 2016 sind mehr Heimplatzierungen erfolgt als budgetiert (+129').

Wider Erwarten haben sich weniger Personen für eine Subventionierung der Kinderbetreuung gemeldet bzw. hatten keinen Anspruch. Aufgrund der Erfahrungen von 2015 wurde mit einem weiteren Anstieg gerechnet (-85').

1572 Altersheim

Das regionale Alterszentrum Embrachertal erzielte einen Ertragsüberschuss von 33'. Der Anteil von Embrach beträgt 17' (VO - 103').

1580 Gesetzliche wirtschaftliche Hilfe

Die 2016 eingeführten Massnahmen (Ausbau Personal, Arbeitsintegration) haben noch nicht die erhoffte Wirkung gezeigt. Die Rechnung 2016 ist geprägt von starken Verschiebungen in den Unterstützungsarten, die nicht vorhersehbar sind. So fielen deutlich mehr Kosten an für Personen, an die der Kanton keine Unterstützung leistet.

in 1'000	R2015	B 2016	R 2016	+/- Budget	+/- VJ
Leistungen brutto	5'363	5'210	5'462	252	99
Rückerstattungen	-2'218	-2'270	-1'804	466	414
Kosten netto	3'145	2'940	3'659	719	513

1589 Soziales Wohlfahrt übriges

Die Massnahmen der Arbeitsgruppe Soziales (Stellenerhöhungen) wurden erst nach der Budgetierung konkret und deshalb nur teilweise budgetiert. Zudem entstanden Kosten durch die länger dauernde Absenz eines Mitarbeiters. Dies führt gesamthaft zu Mehrkosten von +141'.

Entgegen der Annahme und der Erfahrungen aus den Vorjahren konnten mehr Alimentenrückstände eingeholt werden (-50').

Laufende Rechnung nach Aufgaben

Rechnung 2016

in 1'000 Fr.

**16 Verkehr**

Nr.	Abteilung	Nettoaufwand (+) / Nettoertrag (-)	R 2014	R 2015	B 2016	R 2016	Abw.
1620	Gemeindestrassen		299	306	378	311	-67
1650	Regionalverkehr		423	396	437	437	
Total Verkehr			722	702	815	748	-68

Kommentar1620 Gemeindestrassen

Der Abgang eines Mitarbeiters, welcher nicht ersetzt wurde, führte zu Minderpersonalaufwand (-58').

Strassenbeleuchtung, Stromverbrauch: Nachverrechnung Revision öffentliche Beleuchtung. Keine Verrechnung erfolgt nach Wechsel von EW Embrach zum EKZ (+43').

Laufende Rechnung nach Aufgaben

Rechnung 2016

in 1'000 Fr.

**17 Umwelt und Raumordnung**

Nr.	Abteilung	Nettoaufwand (+) / Nettoertrag (-)	R 2014	R 2015	B 2016	R 2016	Abw.
1700	Wasserversorgung (Brunnen)		31	25	30	17	-13
1710	Abwasserbeseitigung						
1720	Abfallbeseitigung						
1740	Friedhof und Bestattungen		165	166	163	190	26
1750	Gewässerunterhalt		50	51	52	77	25
1770	Naturschutz		9	46	15	4	-11
1780	übriger Umweltschutz		58	54	67	64	-3
1790	Raumordnung		206	189	147	90	-57
Total Umwelt und Raumordnung			519	531	474	440	-34

Kommentar1710 Abwasser

Der Gebührenbereich Abwasserbeseitigung schloss mit einem Aufwandüberschuss von 431' ab (VO 381'). Dieser wird dem Fonds der Spezialfinanzierung entnommen, womit die Position 1710 in der Jahresrechnung ausgeglichen wird. Die wichtigsten Abweichungen ergeben sich aus tieferen Abschreibungen sowie der Umlage der Grundgebühren in die Investitionsrechnung.

1720 Abfallbeseitigung

Der Gebührenbereich Abfallbeseitigung schloss mit einem Einnahmenüberschuss von 105' ab (VO 8'). Dieser wird in den Fonds der Spezialfinanzierung eingelegt. Dadurch gleicht sich die Position 1720 ebenfalls aus. Höhere Einnahmen bei den Grundgebühren und Kehrichtsackgebühren sowie tiefere Entsorgungskosten führten zu diesem Überschuss.

1740 Friedhof und Bestattungen

Der Embracher Kostenanteil (90%) am Ergebnis des Zweckverbandes beträgt 190' (VO Fr. 163'). Liegenschaftenerhaltung sowie höhere Bestattungskosten (+7 Todesfälle) führen zu diesem Mehraufwand.

1750 Gewässerunterhalt

In diesem Bereich fielen Kosten für das Bachprojekt Haselbach an. Diese werden später jedoch teilweise von den betroffenen Grundeigentümern übernommen (+30').

1790 Raumordnung

Der Abschluss der Ortsplanung (BZO-Revision und Abstellplatzverordnung) erfolgt erst im Jahr 2017. Zudem wurde die Machbarkeitsstudie des Wärmeverbundes Nord ins Jahr 2017 verschoben.

Laufende Rechnung nach Aufgaben

Rechnung 2016

in 1'000 Fr.



18 Volkswirtschaft

Nr.	Abteilung	Nettoaufwand (+) / Nettoertrag (-)	R 2014	R 2015	B 2016	R 2016	Abw.
1800	Landwirtschaft		9	20	25	22	-3
1810	Forstwesen		119	72	219	106	-113
1811	Forstkulturen		-29	-50	-31	-26	5
1812	Holzernte		-109	-24	-14	2	16
1813	Forststrassen		68	68	67	76	9
1815	Nebennutzungen		10	11	9	2	-7
1818	Forstwirtschaftlich Allgemeines		-71	-67	-34	-63	-29
1820	Jagd und Fischerei		-2	-2	-2	-2	
1840	Industrie, Gewerbe, Handel		-679	-504	-678	-613	65
1860	Energieversorgung		-180	-177	-180	-173	7
	Total Volkswirtschaft		-863	-653	-619	-669	-50

Kommentar

1810 Forstwesen

Die Personalkosten wurden konsequenter in die verschiedenen Bereiche umgelegt (87').

1840 Industrie, Gewerbe, Handel

Der Anteil an der Gewinnausschüttung der Zürcher Kantonalbank fiel tiefer aus als erwartet (-65').

Laufende Rechnung nach Aufgaben

Rechnung 2016

in 1'000 Fr.



19 Finanzen und Steuern

Nr.	Abteilung	Nettoaufwand (+) / Nettoertrag (-)	R 2014	R 2015	B 2016	R 2016	Abw.
1900	Gemeindesteuern		-23'496	-21'491	-20'368	-20'282	86
1920	Finanzausgleich		-9'433	-10'431	-7'765	-7'764	
1930	Einnahmenanteile		-6	-8	-6	-8	-2
1940	Kapitaldienst		47	53	139	4	-135
1941	Buchgewinne und -verluste		-178				
1942	Grundeigentum Finanzvermögen		180	176	203	194	-9
1990	Abschreibungen		1'776	1'317	1'340	1'341	1
Total Finanzen und Steuern			-31'109	-30'385	-26'456	-26'515	-59

Kommentar

1900 Gemeindesteuern

Bei den Gemeindesteuern haben sich folgende Budgetabweichungen ergeben:

Ordentliche Steuern	frühere Jahre	+351'
Quellensteuer		-329'
aktive und passive Steuerauscheidungen		-291'
Grundstückgewinnsteuern		+164'

Bei den ordentlichen Steuern und den Steuerauscheidungen kann es zu jährlichen Schwankungen je nach Einschätzungsfortschritt bzw. -rhythmus führen. Bei der Aufarbeitung alter Quellensteuerpendenzen hat das kantonale Steueramt Umbuchungen zu unseren Ungunsten getätigt. Aufgrund der anhaltend hohen Immobilienverkäufe blieb der Ertrag der Grundstückgewinnsteuern weiterhin hoch.

1940 Kapitaldienst

Durch das tiefe Zinsniveau profitieren wir zurzeit von guten Konditionen bei den Darlehenszinsen (-45'). Das MRI-Zentrum des Spitals Bülach realisierte einen Kursgewinn seiner Aktien (+92').

Neubewertung Finanzvermögen

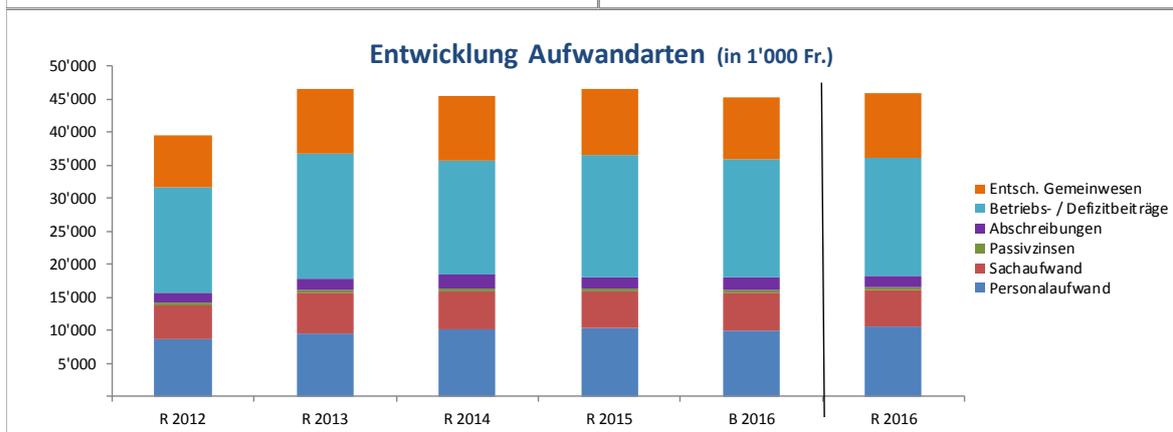
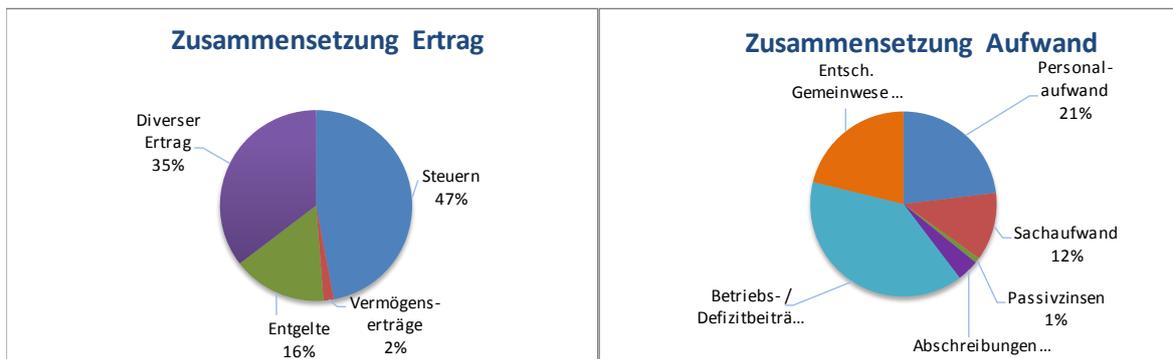
Alle zehn Jahre haben die Gemeinden im Kanton Zürich ihre Liegenschaften im Finanzvermögen neu zu bewerten. Dies geschah nun wieder per 01.01.2016. Aus dieser Neubewertung erfolgte ein Bewertungsgewinn von rund 1,8 Mio. Franken. Dieser Gewinn wird in der Laufenden Rechnung erfolgsneutral verbucht und direkt dem Eigenkapital gutgeschrieben.

Laufende Rechnung Artengliederung



Rechnung 2016 in 1'000 Fr.

		R 2012	R 2013	R 2014	R 2015	B 2016	R 2016	Abw.
Aufwand	Personalaufwand	8'743	9'429	10'146	10'279	9'938	10'577	639
	Sachaufwand	5'025	6'220	5'686	5'621	5'704	5'448	-256
	Passivzinsen	502	453	463	432	502	424	-78
	Abschreibungen	1'419	1'790	2'190	1'762	1'861	1'746	-115
	Entschädigungen an Gemeinwesen	7'898	9'695	9'902	10'037	9'243	9'695	453
	Betriebs- und Defizitbeiträge	15'958	18'924	17'139	18'397	17'930	17'942	11
	Durchlaufende Beiträge						1'794	1'794
	Einlagen in Spezialfinanzierungen	369	53	43	66	8	105	97
	Interne Verrechnungen	1'767	2'079	2'049	2'078	1'964	1'881	-83
	Total Aufwand	41'681	48'644	47'617	48'673	47'150	49'612	2'462
Ertrag	Steuern	20'710	19'079	23'336	21'289	20'169	20'080	-89
	Regalien und Konzessionen	11	10	12	12	7	2	-5
	Vermögenserträge	1'393	521	948	762	688	739	51
	Entgelte	6'088	6'707	6'992	7'045	7'076	6'760	-316
	Anteile/Beiträge ohne Zweckbindung	6'638	12'039	12'294	13'348	10'242	10'179	-63
	Rückerstattungen von Gemeinwesen	921	944	917	1'035	1'007	990	-17
	Beiträge mit Zweckbindung	4'001	4'345	3'652	3'700	3'498	3'940	442
	Durchlaufende Beiträge						1'794	1'794
	Entnahmen aus Spezialfinanzierungen		177	173	435	381	431	50
	Interne Verrechnungen	1'767	2'079	2'049	2'078	1'964	1'881	-83
	Total Ertrag	41'529	45'901	50'371	49'704	45'031	46'796	1'765
Ergebnis (+ = Ertragsüberschuss /- = Aufwandüberschuss)		-152	-2'743	2'754	1'030	-2'119	-2'816	-697



Abweichungsbegründung

Personalaufwand: Entschädigungen BBE +99' / Besoldungen DZ +379' / Besoldungen Soziales +140'
 Entsch. an Gemeinwesen: Anteil Lehrerbesoldung an Kanton +448'
 Entgelte: Rückerstattungen wirtschaftliche Hilfe -457'
 Beiträge m. Zweckbindung: Rückerstattung für Aufwand DZ +520'
 Durchlaufende Beiträge: Neubewertung Finanzvermögen per 01.01.2016 (erfolgsneutral)

Investitionsrechnung nach Aufgaben



Rechnung 2016 in 1'000 Fr.

Nettoausgaben (+) / Nettoeinnahmen (-)		R 2014	R 2015	B 2016	R 2016	Abw.
Behörden und Verwaltung	Gemeindehaus Umbau/Erweiterung		157			
	SBB-WC Anlage Sanierung	107	-50			
	Total Behörden und Verwaltung	107	107			
Rechtsschutz und S.	Staatsbeitrag Zivilschutz	36			-6	
	Total Rechtsschutz und Sicherheit	36			-6	-6
Bildung	Schulraumkonzept Ebnet	32	661	1'500	1'150	
	Total Bildung	32	661	1'500	1'150	-350
Kultur und Freizeit	Spielplatzkonzept			5		-5
	Total Kultur und Freizeit			5		-5
Gesundheit	Beteiligungen an Zweckverbänden	150				
	Total Gesundheit	150				
Soziale Wohlfahrt	Alterszentrum Embrachertal Staatsbeitrag	-27				
	Total Soziale Wohlfahrt	-27				
Verkehr	Gemeindestrassen Sanierung	110	132	150	149	
	Roggenfeldstrasse Sanierung	5	-5	20	5	
	Bergstrasse Sanierung	40	140			
	Illingerweg Sanierung	10	93			
	Alte Rheinstrasse/Hardstr. Sanierung		50			
	Wasserfallweg Sanierung		62			
	Winklerstrasse Sanierung		8	140	133	
	Kellersackerstrasse Sanierung		40	60	60	
	Wildbachstrasse Sanierung			20	17	
	Stationsstrasse Sanierung (Rhein/Bahn)			20	30	
	Obermühleweg Sanierung ☒	3	33			
	Ersatz Kabeldecksteine			50	55	
	Strassenbeleuchtung Sanierung	189	-24			
	Illingerweg Beleuchtung		21			
	Wasserfallweg Beleuchtung		15			
	Stationsstrasse Beleuchtung (Rhein/Bahn)			30	22	
	Ortskerngestaltung	158				
Total Verkehr	516	564	490	472	-18	
Umwelt und Raumordnung	Kanalisation Sanierung (extern)	246	259	100	81	
	Kanalisation Sanierung (intern)	195	149	150	149	
	Meteorleitung im Bergli Sanierung		141	150	-27	
	Hauptkanal Sanierung			225	43	
	Abwasserverbund Embrachertal	271	318	295	266	
	Kanalisationsanschlussgebühren	-259	-294	-70	-1	
	Grundgebühren Abwasser		-210		-211	
Total Umwelt und Raumordnung	453	363	850	300	-550	
Volkswirtschaft	Waldhütte (Übernahme aus Finanzvermögen)				30	30
	Total Volkswirtschaft				30	30
Ergebnis (- = Einnahmenüberschuss / + = Nettoinvestitionen)		1'266	1'696	2'845	1'945	-900

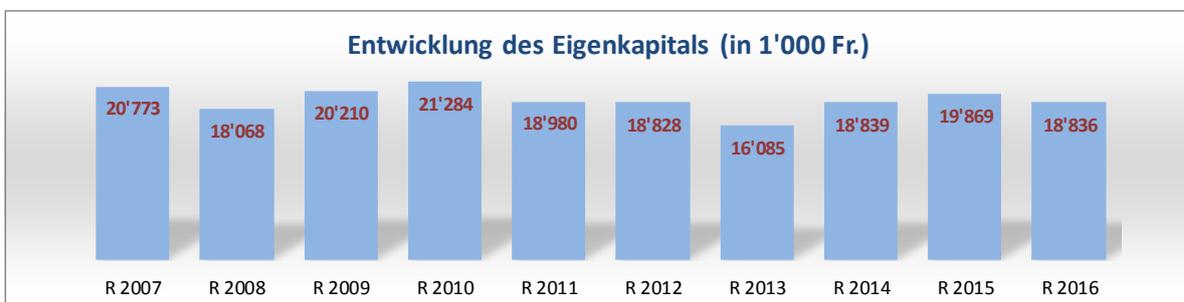
Bilanz per 31.12.2016

Rechnung 2016 in 1'000 Fr.



Aktiven		R 2013	R 2014	R 2015	R 2016	Abw.
Finanzvermögen	Flüssige Mittel	14'898	13'146	21'860	17'496	-4'364
	Guhaben	7'536	11'810	6'268	6'489	
	Anlagen	16'300	15'796	15'792	17'628	
	Transitorische Aktiven					
	Total Finanzvermögen	38'734	40'752	43'921	41'613	-2'308
Verwaltungs- vermögen	Sachgüter	8'078	8'193	8'841	9'660	
	Darlehen und Beteiligungen	2'959	2'659	2'659	2'659	
	Investitionsbeiträge	5'480	4'938	4'442	3'997	
	Total Verwaltungsvermögen	16'517	15'790	15'942	16'316	374
Total Aktiven		55'251	56'542	59'863	57'929	-1'934

Passiven		R 2013	R 2014	R 2015	R 2016	Abw.
Fremdkapital	Laufende Verpflichtungen	12'690	12'078	15'504	15'123	-381
	Langfristige Schulden	20'000	20'000	20'000	20'000	
	Rückstellungen	1'989	1'642	885	719	
	Transitorische Passiven					
	Total Fremdkapital	34'679	33'720	36'389	35'842	-547
Verrechnungen		344	6	19	-2	
Spezialfinanzierung	Abwasserbeseitigung	2'418	2'246	1'811	1'380	-431
	Abfallbeseitigung	770	813	879	984	
	Ersatzabgaben für Schutzraumbauten	955	918	895	889	
	Total Spezialfinanzierung	4'144	3'977	3'586	3'253	-332
Eigenkapital		16'085	18'839	19'869	18'836	-1'034
Total Passiven		55'251	56'542	59'863	57'929	-1'934



Finanzkennzahlen		EMBRACH	
Rechnung 2016			
Selbstfinanzierungsgrad	<p>Aussage Im Vergleich über mehrere Jahre kann erkannt werden, ob die Investitionen finanziell verkraftet werden können. Ein Selbstfinanzierungsgrad unter 100% führt zu einer Neuverschuldung.</p> <p>Beurteilung unter 70% grosse Neuverschuldung 70 - 80% verantwortbare Verschuldung 80 - 100% ausgeglichener Finanzhaushalt über 100% Schuldenabbau</p> <p>Durchschnitt 2007-2016: 84.7%</p>		
Selbstfinanzierungsanteil	<p>Aussage Mit dem Selbstfinanzierungsanteil wird gezeigt, welcher Anteil des Finanzertrages für die Finanzierung von Investitionen oder für die Schuldentrückzahlung zur Verfügung steht. Bei steigendem Selbstfinanzierungsanteil nehmen die Möglichkeiten für die Verwirklichung von Investitionen zu.</p> <p>Beurteilung Werte bis 10% schwache Finanzkraft 10 - 20% mittlere Finanzkraft über 20% gute bis sehr gute Finanzkraft</p>		
Kapitaldienst	<p>Aussage Diese Kennzahl zeigt den Anteil des Finanzertrages, der für den Kapitaldienst (Zinsen und ordentliche Abschreibungen) aufgewendet wurde. Ein hoher Kapitaldienstanteil weist auf eine hohe Verschuldung und/oder auf einen hohen Abschreibungsbedarf hin.</p> <p>Beurteilung Werte bis 5% geringe Belastung tragbar 5 - 15% hoch bis sehr hoch über 25% kaum noch tragbar</p>		
Zinsbelastungsanteil	<p>Aussage Diese Kennzahl zeigt den Anteil des Finanzertrags, der für den Zinsdienst aufgewendet wurde. Ein hoher Zinsbelastungsanteil weist auf eine hohe Verschuldung hin. Im Vergleich über mehrere Jahre kann die Verschuldungstendenz und im Vergleich zu anderen Gemeinden die Verschuldungssituation erkannt werden.</p> <p>Beurteilung Werte bis 2% geringe Verschuldung 2 - 5% mittlere Verschuldung 5 - 8% hohe Verschuldung über 8% Überschuldung, kaum noch tragbar</p>		
Nettovermögen (+) / Nettoschuld (-) pro Einwohner	<p>Aussage Das Nettovermögen errechnet sich aus Finanzvermögen abzüglich Fremdkapital. Ist das Fremdkapital grösser als das Finanzvermögen, so ergibt sich eine Nettoschuld. Eine grosse Nettoschuld weist auf eine hohe Verschuldung hin.</p> <p>Beurteilung bis zu - 1'000 kleine Verschuldung bis zu - 3'000 mittlere Verschuldung bis zu - 5'000 grosse Verschuldung über minus 5'000 kaum noch tragbare Verschuldung</p>		

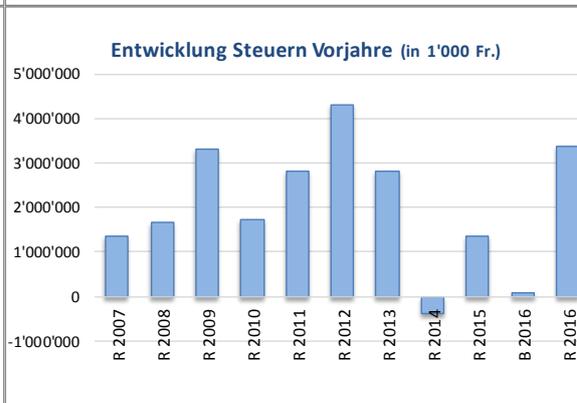
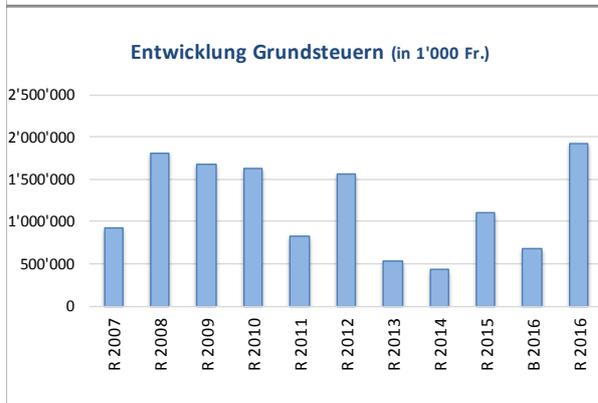
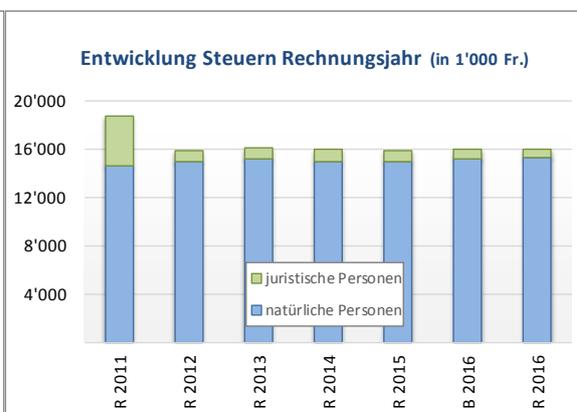
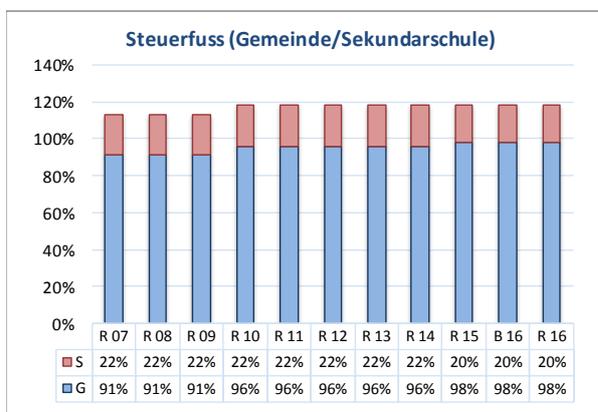
Steuern

Rechnung 2016

in 1'000 Fr.



		R 2012	R 2013	R 2014	R 2015	B 2016	R 2016	Abw.
Ordentliche Steuern Rechnungsjahr	<i>natürliche Personen</i>	14'906	15'107	14'968	14'954	15'102	15'211	109
	<i>juristische Personen</i>	890	1'006	947	870	872	782	-90
	Saldo	15'796	16'113	15'915	15'824	15'974	15'993	19
	Veränderung Saldo	-20.2%	1.3%	-0.9%	-0.1%	1.0%	0.7%	
	Steuerfuss	96%	96%	96%	98%	98%	98%	
Ordentliche Steuern Vorjahre		1'360	81	3'378	2'221	800	1'151	351
Personalsteuern		184	187	187	188	185	185	
Quellensteuern		856	975	783	794	870	541	-329
Steuerausscheidungen	<i>Aktive Steuerauscheidungen</i>	1'570	1'336	1'563	1'167	1'490	1'332	-158
	<i>Passive Steuerauscheidungen</i>	-248	-353	-476	-489	-400	-534	-134
	Saldo	1'322	982	1'088	679	1'090	799	-291
Grundsteuern		1'103	671	1'921	1'490	1'200	1'364	164
übrige Steuern (Pausch. Steueranrechnung, Nachsteuern, Hundesteuern)		90	70	64	93	50	48	-2
Total Steuern		20'710	19'079	23'336	21'289	20'169	20'080	-89

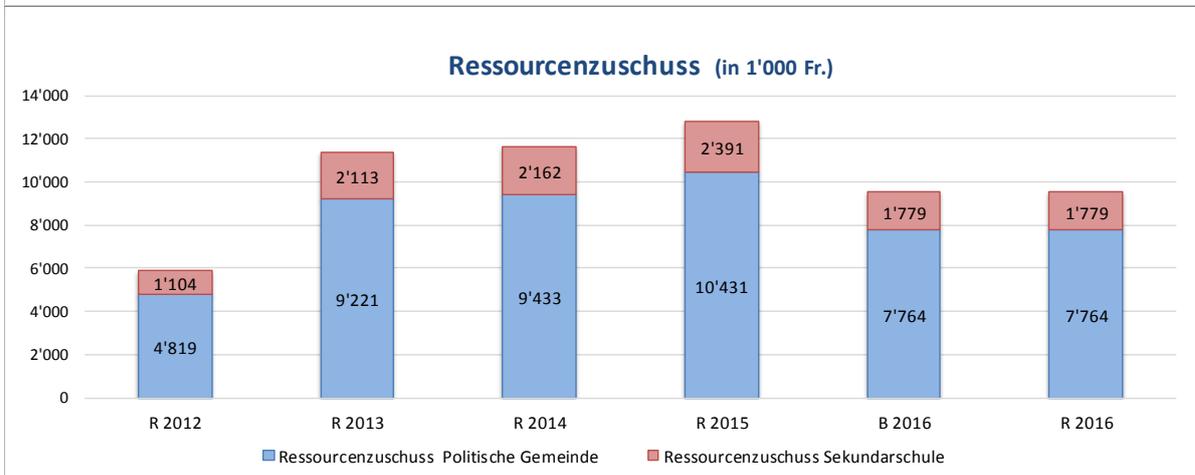
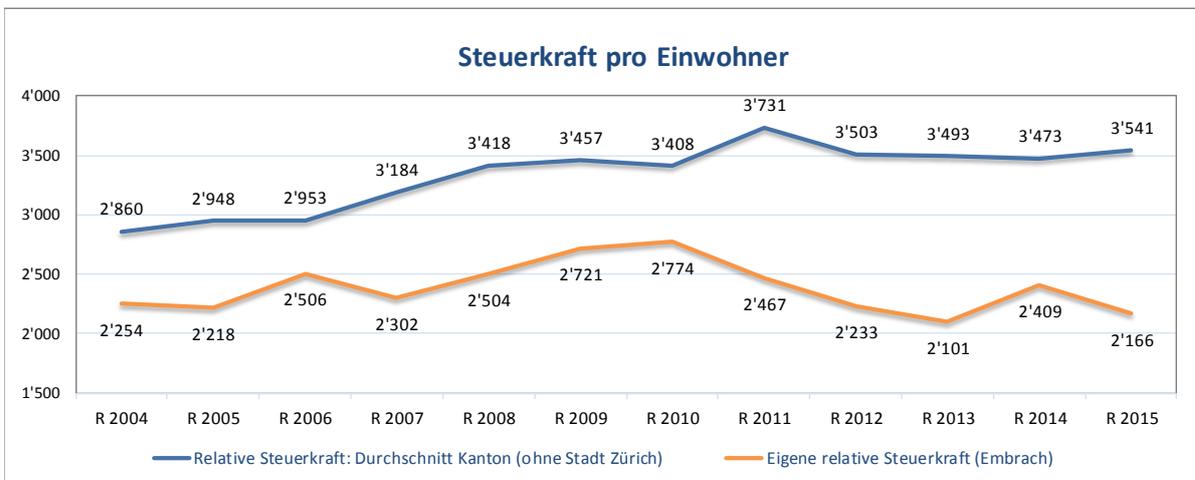


Finanzausgleich

Rechnung 2016 in 1'000 Fr.



	R 2012	R 2013	R 2014	R 2015	B 2016	R 2016	Abw.
Massgebender Einwohnerbestand	8'856	8'915	8'975	8'926	9'084	9'084	0
Ausgleichsgrenze	95%	95%	95%	95%	95%	95%	0
Ressourcenzuschuss							
Relative Steuerkraft: Kantonsmittel ohne Stadt Zürich	3'383	3'731	3'503	3'493	3'473	3'473	0
Ausgleichswert (95 % des Mittelwertes)	3'214	3'544	3'328	3'318	3'299	3'299	0
Eigene relative Steuerkraft	2'647	2'467	2'233	2'101	2'409	2'409	0
Einfacher Zuschuss pro Einwohner (100 %)	567	1'077	1'095	1'217	890	890	0
Einfacher Zuschuss	5'020	9'605	9'826	10'866	8'088	8'088	0
Gesamtsteuerfuss	118%	118%	118%	118%	118%	118%	
Ressourcenzuschuss	5'924	11'334	11'595	12'822	9'544	9'544	
Massgebender Steuerfuss Politische Gemeinde	96%	96%	96%	96%	96%	96%	
Anteil Politische Gemeinde Embrach	4'819	9'221	9'433	10'431	7'764	7'764	0
Massgebender Steuerfuss Sekundarschule	22%	22%	22%	22%	22%	22%	
Anteil Sekundarschulgemeinde Embrach	1'104	2'113	2'162	2'391	1'779	1'779	0
Berechnung Steuerkraftausgleich:							
Massgebender Einwohnerbestand * Steuerfuss * Einfacher Zuschuss pro Einwohner							



Spezialfinanzierungen

Rechnung 2016

in 1'000 Fr.



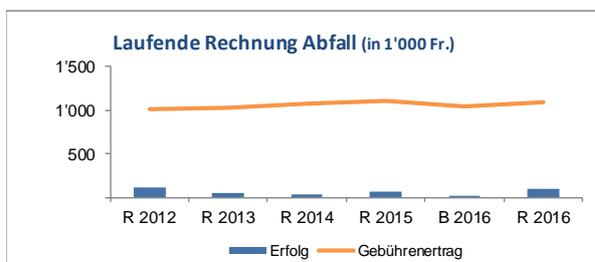
Abfallbeseitigung

R 2012 R 2013 R 2014 R 2015 B 2016 R 2016 Abw.

Laufende Rechnung	Personalaufwand	1	11	252	261	249	273	24
	Sachaufwand	555	517	348	325	374	309	-65
	Kehrichtverbrennungskosten etc.	347	458	446	467	421	410	-11
	Total Aufwand	903	985	1'046	1'053	1'044	993	-52
	Gebühreneinnahmen	1'015	1'026	1'080	1'109	1'042	1'086	44
	Verzinsung Spezialfinanzierung	10	12	9	10	10	12	2
Total Ertrag	1'024	1'037	1'089	1'119	1'052	1'098	46	
Saldo (+ = Einlage / - = Entnahme)	121	53	43	66	8	105	97	

Investitionsrechnung	Nettoinvestitionen	0	290	0	0	0	0	
-----------------------------	--------------------	---	-----	---	---	---	---	--

Bestandesrechnung	Spezialfinanzierung							
	Anfangsbestand	596	717	770	813	879	879	
	Veränderung	121	53	43	66	8	105	
	Endbestand	717	770	813	879	887	984	



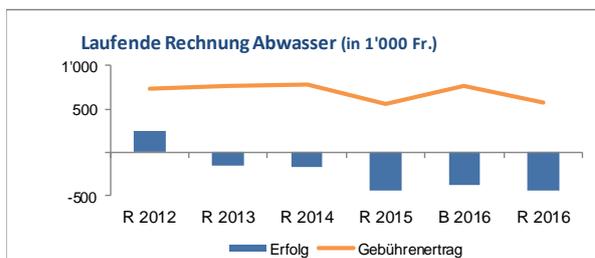
Abwasserbeseitigung

R 2012 R 2013 R 2014 R 2015 B 2016 R 2016 Abw.

Laufende Rechnung	Personalaufwand							
	Sachaufwand	87	90	199	182	152	123	-29
	Beitrag ARA, Abschreibungen etc.	430	845	768	814	991	880	-111
	Total Aufwand	517	935	968	995	1'143	1'003	-140
	Gebühreneinnahmen	732	757	776	549	757	570	-187
	Verzinsung Spezialfinanzierung	34	29	19	12	5	2	-3
Total Ertrag	765	786	795	561	762	572	-190	
Saldo (+ = Einlage / - = Entnahme)	248	-149	-173	-435	-381	-431	-50	

Investitionsrechnung	Nettoinvestitionen	412	619	453	363	850	300	
-----------------------------	--------------------	-----	-----	-----	-----	-----	-----	--

Bestandesrechnung	Spezialfinanzierung							
	Anfangsbestand	2'319	2'567	2'418	2'246	1'811	1'811	
	Veränderung	248	-149	-173	-435	-381	-431	
	Endbestand	2'567	2'418	2'246	1'811	1'430	1'380	



Abschied des Gemeinderates

Der Gemeinderat empfiehlt den Stimmberechtigten, die Rechnung 2016 zu genehmigen.

Embrach, 15. März 2017

Gemeinderat Embrach
 Erhard Büchi, Gemeindepräsident
 Hans Peter Good, Gemeindeschreiber

Erklärung und Antrag der Rechnungsprüfungskommission der politischen Gemeinde Embrach zur Jahresrechnung 2016

Antrag

Die Rechnungsprüfungskommission (RPK) der politischen Gemeinde Embrach beantragt den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern von Embrach, die Jahresrechnung 2016 der Politischen Gemeinde zu genehmigen.

Die Jahresrechnung weist folgende Grunddaten aus:

Laufende Rechnung:	Aufwand	Fr.	49'612'101.11
	Ertrag	Fr.	<u>46'796'101.05</u>
	Ertragsüberschuss	Fr.	2'816'000.06
Investitionsrechnung VV:	Nettoinvestition	Fr.	1'945'457.15
Bilanz:	Eigenkapital	Fr.	18'835'583.04

Finanzpolitische Prüfung

- Die finanzpolitische Prüfung der Jahresrechnung gibt zu folgenden Bemerkungen Anlass:
 - Der Mehraufwand gegenüber dem Voranschlag von rund Fr. 700'000 basiert auf nicht voraussehbaren Kosten und konnte der RPK plausibel erklärt werden.
 - Der somit erhebliche Aufwandüberschuss basiert aber grösstenteils auf der Varianz des Finanzausgleichs, welcher bereits im VA16 enthalten war.
 - Dennoch ist die Finanzlage der Gemeinde weiterhin angespannt. Die RPK hat aber anlässlich der Prüfung der JR16 erfreut zur Kenntnis genommen, dass inzwischen gute Pläne geschmiedet und Massnahmen ergriffen worden sind, welche zu Resultatverbesserungen führen sollten.

Finanztechnische Prüfung

- Die RPK hat den Kurzbericht der finanztechnischen Prüfung zur Kenntnis genommen.
- Die finanztechnische Prüfung hat ergeben, dass die Rechnungsführung und Rechnungslegung den gesetzlichen Vorschriften sowie der Gemeindeordnung und Regelungen der politischen Gemeinde Embrach entsprechen.

Embrach, 19. April 2017

Rechnungsprüfungskommission Embrach

Christoph Wolleb, Präsident

Oliver Spiess, Aktuar

2

Koordinations- und Fachstelle für die kommunalen Schulpsychologischen Dienste Bezirk Bülach (KOFAS)

Vereinsbeitritt

A N T R A G

Die Gemeindeversammlung vom 6. Juni 2017 beschliesst auf Antrag der Primarschulpflege, gestützt auf Art. 11 lit.b Ziff.5 der Schulgemeindeordnung:

1. Die Gemeinde Embrach stimmt dem Abschluss des öffentlich-rechtlichen interkommunalen Vertrages mit den Gemeinden Bassersdorf, Glattfelden, Brütten, Lufingen, Embrach, Nürensdorf, der Primarschulgemeinde Oberembrach, der Sekundarschulgemeinde Embrach-Oberembrach-Lufingen, der Schulgemeinde Dietlikon, Schulgemeinde Wallisellen und der Primarschulgemeinde Winkel betreffend der Führung einer gemeinsamen Koordinations- und Fachstelle für die kommunalen Schulpsychologischen Dienste zu und genehmigt den Beitritt der Gemeinde Embrach in den Verein «KOFAS – Koordinations- und Fachstelle für die kommunalen Schulpsychologischen Dienste im Bezirk Bülach und der Gemeinde Brütten».
2. Die Primarschulpflege wird mit dem Vollzug beauftragt.

W E I S U N G

A. Ausgangslage

Aufgrund der neuen kantonalen Regelung zu den Schulpsychologischen Diensten (§ 19 Volksschulgesetz in Verbindung mit § 15 Volksschulverordnung) können die Schulen in Glattfelden, Winkel, Brütten, Dietlikon, Wallisellen, Lufingen, Embrach, Oberembrach, Nürensdorf und Bassersdorf ihre bisherigen eigenen Schulpsychologischen Dienste nicht mehr einzeln fortführen und sind gezwungen, die Zusammenarbeit mit anderen Schulen zu suchen. Die neue gesetzliche Regelung schreibt vor, dass ein Schulpsychologischer Dienst mindestens 3 Vollzeitstellen umfassen muss. Dies kann aufgrund des Schlüssels (0.08 Stellen pro 100 Schülerinnen und Schüler) alleine nicht erreicht werden. Embrach verfügt über gut 880 Schülerinnen und Schüler, was einen Schulpsychologischen Dienst mit rund 70 bis 80 Stellenprozenten rechtfertigen würde. Damit könnte die kantonale Vorgabe nicht erreicht werden. Deshalb ist die Schule Embrach auf die Zusammenarbeit mit anderen Schulen angewiesen. Insgesamt verfügen die Vertragsgemeinden über rund 6'379 Schülerinnen und Schüler.

Zu diesem Zweck haben sich die erwähnten Schulen zusammengesetzt, um eine Lösung für die Umsetzung des neuen kantonalen Rechts zu erarbeiten. Im darauf folgenden

Evaluationsprozess haben die Schulpflegevertreter der Schulen gemeinsam mit Vertretern der kommunalen Schulpsychologischen Dienste das Konzept einer gemeinsamen Koordinationsstelle und die dazu passende Struktur in Form eines Vereins erarbeitet.

Es wird nun beantragt, dem öffentlich-rechtlichen interkommunalen Vertrag betreffend der Führung einer gemeinsamen Koordinations- und Fachstelle für die kommunalen Schulpsychologischen Dienste durch einen privatrechtlichen Verein zuzustimmen.

B. Modelle

In der Arbeitsgruppe wurden mehrere Modelle für einen gemeinsamen Schulpsychologischen Dienst geprüft. Im Zentrum standen dabei folgende Modelle:

- Auflösung der bestehenden, gemeindeeigenen Schulpsychologischen Dienste und Schaffung eines neuen regionalen Schulpsychologischen Dienstes, dem sich die Vertragsgemeinden anschliessen.
- Auflösung der bestehenden, gemeindeeigenen Schulpsychologischen Dienste und Anschluss an einen einzigen Schulpsychologischen Dienst einer Vertragsgemeinde, welche diesen Dienst für die Bedürfnisse der übrigen Gemeinden ausbaut.
- Beibehaltung der eigenen Schulpsychologischen Dienste in den Vertragsgemeinden und Schaffung einer gemeinsamen Koordinations- und Fachstelle für die kommunalen Schulpsychologischen Dienste.

Die Vertragsgemeinden erkannten rasch, dass sie die bewährten lokalen Organisationsstrukturen der Schulpsychologischen Dienste erhalten wollten. Die lokalen Schulpsychologischen Dienste garantieren eine hohe Grundleistung und die nötige Versorgungsdichte und ermöglichen den Eltern, ihren Kindern, den Lehrpersonen und den Leitungspersonen einen einfachen Zugang zu Schulpsychologischen Dienstleistungen. Um die vom Kanton durch die Neuregelung angestrebte Qualitätssicherung der Schulpsychologischen Dienstleistungen in den Gemeinden zu verwirklichen, ist aber eine gemeinsame Fachstelle nötig. Deshalb entschieden sich die Vertragsgemeinden für das Modell einer gemeinsamen Koordinations- und Fachstelle für die kommunalen Schulpsychologischen Dienste.

Bei der Prüfung der für eine Koordinations- und Fachstelle geeigneten Rechtsform prüften die Vertragsgemeinden insbesondere

- den Zweckverband nach § 7 GG (§ 73 nGG),
- die gemeinsame Anstalt nach § 74 nGG (möglich erst ab dem 1.1.2018),
- den Anschlussvertrag (§ 71 nGG),
- den Verein (Art. 60 ff. ZGB),
- und die Aktiengesellschaft (Art. 620 ff. OR).

Dabei erwies sich der Verein als die geeignetste Rechtsform. Der Verein ist eine juristische Person mit einem nichtwirtschaftlichen Zweck. Er kann aber zur Förderung seines Zwecks ein kaufmännisches Gewerbe betreiben, womit der Verein im Handelsregister eingetragen werden muss. Es besteht grosse Freiheit in der Ausgestaltung der Organisation. Der Verein ist wegen des personenbezogenen Elements schwergewichtig auf die Vereinsversammlung ausgelegt, welche grundsätzlich jederzeit in die operative Tätigkeit einer von ihr betriebenen Einrichtung eingreifen kann. Er eignet sich grundsätzlich für

abgeschlossene Aufgabenfelder mit grossem Handlungsspielraum und dort, wo die gemeinsame Verwirklichung des Vereinszwecks im Vordergrund steht.

Für die Vertragsgemeinden bietet das Modell der Koordinationsstelle in der Rechtsform eines Vereins vor allem die folgenden Vorteile:

- Es ist kein Kapital für die Gründung nötig, und die Gründungskosten sind gering.
- Steuerbefreiung auf Gesuch möglich.
- Beitritt oder der Austritt neuer Mitglieder ist jederzeit unter Vorbehalt der Kündigungsfristen möglich.
- Bei der privatrechtlichen Trägerschaft besteht die Möglichkeit, das Personal privatrechtlich (nach OR) anzustellen. Damit verfügt die Arbeitgeberschaft über einen grösseren Gestaltungsspielraum.
- Die Einflussmöglichkeiten der Gemeindeexekutive sind immer noch gross. Der Einfluss erfolgt über die Wahrung der Rechte als Vereinsmitglied (insbesondere als Vereinsversammlung) sowie beispielsweise mittels Einsitz in den Vorstand.
- Der Verein kann seine Strukturen einfach neuen Bedürfnissen anpassen.

C. Räumliche Ausdehnung des Vereins

Die gemeinsame Koordinations- und Fachstelle für die kommunalen Schulpsychologischen Dienste wäre in den Schulen Glattfelden, Winkel, Brütten, Dietlikon, Wallisellen, Lufingen, Embrach, Oberembrach, Nürensdorf und Bassersdorf tätig. Die Gemeinden sind alle angrenzend oder naheliegend zueinander.

D. Organisation des Vereins

Der Verein hat seinen Sitz in Brütten. Der Verein wird im Handelsregister eingetragen. Es steht weiteren Gemeinden frei, dem Verein beizutreten. Ein Austritt ist mit der Einhaltung einer 18-monatigen Frist möglich. Organe des Vereins sind die Vereinsversammlung, der Vorstand, die Geschäftsleitung und die Rechnungsrevisoren. Der Vorstand besteht aus drei bis fünf Vertretern der Mitgliedsgemeinden. Zur Kontrolle der Jahresrechnung werden zwei Revisoren gewählt. Der Vorstand kann die operative Leitung des Vereins an eine Geschäftsleitung delegieren – diese kann aus einer oder mehreren Personen bestehen.

E. Aufgaben der Koordinations- und Fachstelle

Die gemeinsame Koordinations- und Fachstelle für die kommunalen Schulpsychologischen Dienste hat folgende Aufgaben:

- Sicherung der Qualität des kommunalen Schulpsychologischen Dienstes und Schaffung einheitlicher Standards für die kommunalen schulpsychologischen Dienste
- Ansprechpartner bei Fragen im Bereich der Organisation des Schulpsychologischen Dienstes des Vereinsmitgliedes und Koordination der Zusammenarbeit der kommunalen Schulpsychologischen Dienste (Teamsitzungen, Intervision/Supervision und Arbeitsgruppen)
- Empfehlungen für die fachliche Führung des Personals der kommunalen Schulpsychologischen Dienste der Vertragsgemeinden

- Koordination der Aus- und Weiterbildungen der Schulpsychologinnen und Schulpsychologen (Inter- und Supervision, Tagungen, Organisation Stellvertretungen, Koordination von Praktikantinnen und Praktikanten)
- Datenerhebung und -auswertung in Bezug auf die Arbeit der Schulpsychologischen Dienste
- Koordination der Öffentlichkeitsarbeit
- Koordination der Infrastruktur
- Einsitznahme in die Stellenleiterkonferenz

Diese Leistungen werden hauptsächlich von einer Fachperson erbracht, welche mit einem Pensum von voraussichtlich 60 % vom Verein angestellt wird.

F. Kosten

Für die Lohn- und Lohnnebenkosten, die Raumkosten, für Verbrauchsmaterial und Spesen sowie für die Tagungen und Weiterbildungen der kommunalen Schulpsychologischen Dienste und die Entschädigungen des Vorstandes werden Ausgaben von Fr. 158'500.00 pro Jahr nötig. Für die nötige Infrastruktur sind Ausgaben von Fr. 10'000.00 vorgesehen. Diese Ausgaben des Vereins werden über Beiträge der Vertragsgemeinden finanziert. Dabei ist folgendes Finanzierungsmodell vorgesehen:

- Sockelbeitrag an die fixen Kosten Fr. 3'000.00 pro Vertragsgemeinde.
- Variabler Beitrag, abhängig von den Schülerzahlen.

Aufgrund des voraussichtlichen variablen Beitrages muss bei der Schule Embrach mit wiederkehrenden Ausgaben von rund Fr. 20'000.00 pro Jahr gerechnet werden.

G. Zuständigkeit der Gemeindeversammlung

Zwar wäre gestützt auf Art. 38 lit. b Ziff. 3 der Gemeindeordnung der Gemeinde Embrach die Gemeindeversammlung erst für den Abschluss eines Zusammenarbeitsvertrages zuständig, wenn dieser wiederkehrende Ausgaben von mehr als 30'000.00 bis 100'000.00 Franken zur Folge hätte. Bei dieser Vorlage handelt es sich aber nicht nur um den Abschluss eines Zusammenarbeitsvertrages, sondern zugleich auch um die Mitgliedschaft in einem Verein.

H. Zeitlicher Ablauf

Der operative Start der Koordinationsstelle ist für den 1. August 2017 vorgesehen. Bis zum 31. Juli 2017 haben die Gemeinden Zeit, die Vorgaben des Volksschulrechtes (§ 19 Volksschulgesetz in Verbindung mit § 15 Volksschulverordnung) umzusetzen. Zum Start der Koordinationsstelle besteht einerseits bereits der Verein, andererseits wird dann auch in den anderen Gemeinden über den öffentlich-rechtlichen, interkommunalen Vertrag befunden worden sein. Im Hinblick auf den operativen Start wurden die nötigen Vorarbeiten bereits aufgenommen, so dass die gemeinsame Koordinations- und Fachstelle für die kommunalen Schulpsychologischen Dienste ab dem 1. August 2017 die vorgesehenen Leistungen erbringen kann.

I. Schlussbemerkung

Mit dem Abschluss eines öffentlich-rechtlichen interkommunalen Vertrages mit den genannten Gemeinden sowie dem damit verbundenen Beitritt in den Verein «KOFAS – Koordinations- und Fachstelle für die kommunalen Schulpsychologischen Dienste im Bezirk Bülach und der Gemeinde Brütten» erfüllt die Primarschule der Gemeinde Embrach die gesetzlichen Vorgaben und kann die lokale Organisationsstruktur des Schulpsychologischen Dienstes vor Ort beibehalten. Der Einsatz unserer Schulpsychologinnen vor Ort, eingebunden in unsere Schule, hat sich bewährt und wird von allen Anspruchsgruppen wie Schülern, Eltern, Lehrpersonen, Schulleitungen und Behördenmitgliedern in hohem Masse geschätzt. Dank der institutionalisierten Vernetzung der einzelnen lokalen Schulpsychologischen Dienste im Verein und insbesondere mit der Schaffung der Geschäftsleitungsstelle sind deutliche Mehrwerte gegenüber der heutigen Situation, was die Sicherung der Qualität des Schulpsychologischen Dienstes und die Schaffung einheitlicher Standards anbelangt, zu erwarten.

Der Gemeinderat und die Primarschulpflege Embrach beantragen den Stimmberechtigten, der Vorlage zuzustimmen.

Embrach, 17. Mai 2017

Gemeinderat Embrach
Erhard Büchi, Gemeindepräsident
Hans Peter Good, Gemeindeschreiber

Abschied der Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission (RPK) der politischen Gemeinde Embrach hat Antrag und Weisung des Gemeinderats bezüglich dem Beitritt der Gemeinde Embrach in den Verein „KOFAS – Koordinations- und Fachstelle für die kommunalen Schulpsychologischen Dienste im Bezirk Bülach und der Gemeinde Brütten“ geprüft.

Die RPK unterstützt die dadurch angestrebte Umsetzung neuer Auflagen und empfiehlt den Stimmberechtigten, dem Beitritt in den Verein KOFAS zuzustimmen.

Embrach, 24. Mai 2017

Rechnungsprüfungskommission Embrach
Christoph Wolleb, Präsident
Oliver Spiess, Aktuar

Verein KOFAS - Koordinations- und Fachstelle für die kommunalen Schulpsychologischen Dienste im Bezirk Bülach und der Gemeinde Brütten

VEREINSSTATUTEN

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

- ¹ Unter dem Namen „KOFAS - Koordinations- und Fachstelle für die kommunalen Schulpsychologischen Dienste im Bezirk Bülach und der Gemeinde Brütten“ besteht ein Verein nach Art. 60 ff. ZGB. Name und Sitz
- ² Der Verein hat seinen Sitz in Brütten. Er ist im Handelsregister eingetragen.
- ³ Der Verein ist politisch und konfessionell neutral, gemeinnützig und nicht gewinnorientiert.

Art. 2

Der Verein bezweckt die Führung einer Koordinations- und Fachstelle für die kommunalen Schulpsychologischen Dienste im Bezirk Bülach und der Gemeinde Brütten. Zweck

Art. 3

- ¹ Mitglied kann jede Primarschulgemeinde, Schulgemeinde, Kreisgemeinde und Einheitsgemeinde (nachfolgend Gemeinde genannt) im Bezirk Bülach, zuzüglich der Primarschulgemeinde Brütten werden, welche sich verpflichtet, einen von der Generalversammlung festgelegten jährlichen Beitrag, einen Anteil zur weiteren Äuffnung des Vereinskapitals sowie einen Anteil an den bisherigen Investitionsbeiträgen gemäss Art. 7 Abs. 2 und 3 der Statuten, der den bisherigen Beiträgen der Vertragsgemeinden entspricht, zu leisten. Mitgliedschaft
- ² Die Mitgliedschaft bedarf der Zustimmung der Bildungsdirektion.
- ³ Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch die Vereinsversammlung.

Art. 4

- ¹ Der Austritt kann auf Ende eines Schuljahres (31. Juli) unter Einhaltung einer achtzehnmonatigen Frist erklärt werden. Beendigung der Mitgliedschaft
- ² Der Verein ist nur verpflichtet, die Darlehen für die Investitionen gemäss Art. 7 Abs. 2 und 3 der Statuten an die kündigende Gemeinde zurückzuzahlen. Diese Rückzahlung ist 5 Jahre nach der Beendigung der Mitgliedschaft fällig. Verfügt der Verein nicht über ausreichende Mittel, um das Darlehen zurückzubezahlen, so können diese durch die anderen Gemeinden nach Massgabe von Art. 7 Abs. 2 und 3 der Statuten zur Verfügung gestellt werden.

Art. 5

- ¹ Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand unter Angabe Ausschluss von Gründen.
- ² Der Ausschluss bedarf der Zustimmung der Vereinsversammlung.
- ³ Mögliche Gründe sind:
1. Verletzung von Vereinsinteressen
 2. Verletzung der vereinbarten Pflichten
 3. Unterlassung der Umsetzung der Weisungen und Empfehlungen des Vereins
- ⁴ Im Übrigen gelten die gleichen Rechtsfolgen wie nach Art. 4 Abs. 2 der Statuten.

Art. 6

Alle auf den Namen des Vereins lautenden Vermögenswerte bilden das Vereinsvermögen. Vereinsvermögen

Art. 7

- ¹ Die Gemeinden streben an, den Betrieb und die für den normalen Betrieb notwendigen Investitionen ausschliesslich aus Staatsbeiträgen, Zuwendungen, Eigen- und Drittmitteln finanzieren zu können. Die Entgegennahme von Drittmitteln richtet sich sinngemäss nach § 67 VSG. Finanzielle Leistungen der Gemeinden
- ² Die Gemeinden können ausserordentliche, vor allem für den Ausbau des Vereins notwendige Investitionen durch Darlehen finanzieren, sofern darüber ein gültiger Beschluss der Vereinsversammlung vorliegt und sofern die Investitionen nicht mittels Staatsbeiträgen oder Eigen- und Drittmitteln finanziert werden können. Über diese Darlehen für ausserordentliche Investitionen haben die Gemeinden anschliessend im Rahmen ihrer Gemeindeordnung zu beschliessen.
- ³ Die Höhe der notwendigen Darlehen für die ausserordentlichen Investitionen wird nach Massgabe der Schülerzahl für die einzelnen Gemeinden festgelegt. Dieser Betrag wird um allfällige Staatsbeitragsanteile vermindert. Die massgebende Schülerzahl wird für das betreffende Rechnungsjahr von der aktuellen Bildungsstatistik des Kantons Zürich abgeleitet. Solche Investitionen gelten als genehmigt, wenn die Darlehen dazu von zwei Dritteln der Gemeinden bewilligt sind, worin mindestens die Hälfte der Schüler aller Gemeinden wohnen (Stichtag 1. Januar des Beschlussjahres). So genehmigte Investitionen verpflichten auch die Gemeinden zu Darlehen, welche die Investition ablehnen.

Art. 8

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet primär das Vereinsvermögen. Die Vereinsmitglieder haften ausschliesslich und lediglich subsidiär für widerrechtlich verursachte Schäden nach Art. 46 Abs. 2 Satz 2 der Kantonsverfassung und § 4a Abs.2 des Haftungsgesetzes. Haftung

Art. 9

Die Organe des Vereins sind:

Organe

1. die Vereinsversammlung,
2. der Vorstand,
3. die Geschäftsleitung
4. die Rechnungsrevisoren.

II. Die Vereinsversammlung

Art. 10

Die Vereinsversammlung besteht aus der Gesamtheit der Mitglieder. Sie ist das oberste Organ des Vereins.

Vereinsversamm-
lung

Art. 11

In die Zuständigkeit der Vereinsversammlung fallen:

Zuständigkeit

1. die Beschlussfassung über das Leitbild, die Strategie und Mittelfristplanung;
2. die Genehmigung der Jahresrechnung, des Jahresberichts und des Budgets;
3. die Aufnahme eines Mitgliedes nach Zustimmung der Bildungsdirektion;
4. die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und des Präsidiums sowie deren Abberufung. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst;
5. die Zustimmung zum Ausschluss eines Mitglieds durch den Vorstand;
6. die Aufsicht über die Tätigkeit des Vorstandes;
7. die Wahl und Abberufung der Rechnungsrevisoren;
8. Regelung der Unterschriftsberechtigung und Vertretensbefugnis. In der Regel besteht Kollektivzeichnungsrecht zu zweien. Die Vereinsversammlung ist aber berechtigt das Einzelzeichnungsrecht zu erteilen.
9. die Beschlussfassung über neue, nicht budgetierte einmalige Ausgaben des Vereins ab Fr. 20'000 pro Objekt und Jahr;
10. die Beschlussfassung über neue, nicht budgetierte wiederkehrende Ausgaben ab Fr. 10'000 pro Jahr;
11. die Festsetzung des Mitgliederbeitrags;
12. die Beschlussfassung über ausserordentliche Investitionsbeiträge der Gemeinden.
13. die Beschlussfassung über die Entschädigungsregelung des Vorstandes;
14. die Änderung der Statuten;
15. der Erlass von Reglementen und Richtlinien, soweit sie sich auf den Verein als solchen beziehen, insbesondere bezüglich der eigenen Organisation, des Personals, über Spesen etc.;
16. die Beschlussfassung über die Veräusserung und die Belastung von Grundstücken, welche dem Vereinszweck dienen;
17. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
18. die Beschlussfassung über alle Geschäfte, die der Vorstand der Vereinsversammlung unterbreitet.

Art. 12

- ¹ Die Vereinsversammlung wird einmal pro Vereinsjahr vom Vorstand einberufen. Sie findet ordentlicherweise am Ende eines Schuljahres, vor dem 30. Juni statt. Einberufung
- ² Eine ausserordentliche Vereinsversammlung ist möglich, wenn sie von mindestens 1/4 aller Mitglieder oder von einer unbestimmten Zahl von Mitgliedern, die zusammen mindestens 1/4 aller Schüler beschulen, beantragt wird. Die massgebende Schülerzahl wird von der aktuellen Bildungsstatistik des Kantons Zürich abgeleitet.

Art. 13

- ¹ Die Einladung zur Vereinsversammlung erfolgt schriftlich an alle Vereinsmitglieder mindestens vierzig Tage im Voraus unter Angabe der Traktanden. Einladung
- ² Anträge der Vereinsmitglieder sind zwanzig Tage vor der Vereinsversammlung schriftlich dem Präsidium einzureichen.
- ³ Auf die Einhaltung dieser Frist kann verzichtet werden, wenn dem Verzicht auf die Einhaltung dieser Fristen alle Mitglieder zustimmen.

Art. 14

- ¹ Die Vereinsversammlung wird durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Vorstandes geleitet. Ein Vereinsmitglied führt das Protokoll. Präsidium
- ² Bei Verhinderung des Präsidiums leitet das Vizepräsidium die Vereinsversammlung.

Art. 15

- Für Wahlen und Beschlüsse der Vereinsversammlung gelten folgende Bestimmungen: Wahlen und Beschlüsse
1. Alle Wahlen und Abstimmungen erfolgen, sofern nicht mindestens 1/4 der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Abstimmung verlangen, durch offenes Handmehr. Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet.
 2. Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der anwesenden Stimmberechtigten.
 3. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit gibt die Präsidentin oder der Präsident den Stichentscheid.
 4. Für eine Statutenrevision ist die Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
 5. Für die Auflösung des Vereins oder für eine Änderung von Art. 1 und 2 der Statuten, ist die Anwesenheit von 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Sind an der Vereinsversammlung nicht mindestens 2/3 aller Vereinsmitglieder anwesend, so ist innert Monatsfrist, frühestens innert zehn Tagen, eine zweite Versammlung einzuberufen. Diese kann mit einer Zweidrittelsmehrheit der an der Versammlung anwesenden Mitglieder beschliessen.

Art. 16

Die Vereinsversammlung ist befugt, Mitarbeiterinnen resp. Mitarbeiter des Vereins und/oder externe Fachleute mit beratender Stimme, jedoch ohne Antrags- und Stimmrecht, mit Kostenfolgen für den Verein zu den Sitzungen beizuziehen.

Beizug Drittpersonen

III. Der Vorstand

Art. 17

- ¹ Der Vorstand besteht aus drei bis fünf Repräsentanten der Mitgliedgemeinden. Vorstand
- ² Der Vorstand wird auf vier Jahre gewählt, Wiederwahl ist möglich. Die Amtsdauer entspricht der Amtsperiode der Volksschulbehörden in den Gemeinden. Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst (Art 11 Ziff. 4 der Statuten).
- ³ Der Vorstand handelt als Kollektivorgan. Er kann einzelne Aufgaben mit Ausnahme des Präsidiums entweder dauernd oder vorübergehend einem Ausschuss, an einzelne Mitglieder oder an eine Geschäftsleitung übertragen. Die Delegation von Kompetenzen kann jederzeit durch Beschluss des Vorstandes rückgängig gemacht werden.
- ⁴ Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen.

Art. 18

- ¹ Der Vorstand ist für die Zweckerfüllung des Vereins verantwortlich und verwaltet das Vereinsvermögen. Der Vorstand behandelt alle Geschäfte des Vereins, die nicht durch das Gesetz, die Statuten oder Reglemente anderen Vereinsorganen übertragen oder vorbehalten sind. Er ist oberste Entscheidungsinstanz für grundsätzliche, normsetzende Beschlüsse im konzeptionellen, betrieblichen und finanziellen Bereich. Zuständigkeit
- ² Insbesondere fallen in seine Zuständigkeit:
 1. die Einberufung der Vereinsversammlung und der Vollzug ihrer Beschlüsse;
 2. die Beschlussfassung über die Traktanden der Vereinsversammlung;
 3. die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung;
 4. die Erstellung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Budgets;
 5. die Ausarbeitung des Leitbildes, der Strategie und der Mittelfristplanung;
 6. die Wahl und Abberufung der Geschäftsleitung;
 7. die Beschlussfassung über die Entschädigungsregelung der Geschäftsleitung;
 8. das Einsetzen von Fachkommissionen und Arbeitsgruppen;
 9. der Ausschluss von Mitgliedern;
 10. die Beschlussfassung über den Ausgabenvollzug;

11. die Beschlussfassung über neue, budgetierte einmalige Ausgaben des Vereins über Fr. 10'000 pro Objekt und Jahr;
12. die Beschlussfassung über neue, budgetierte wiederkehrende Ausgaben über Fr. 5'000;
13. die Beschlussfassung über neue, nicht budgetierte einmalige Ausgaben des Vereins bis zu Fr. 20'000 pro Objekt und Jahr,
14. die Beschlussfassung über neue, nicht budgetierte wiederkehrende Ausgaben bis zu Fr. 10'000,
15. die Beaufsichtigung der Geschäftsleitung.

Art. 19

- ¹ Der Vorstand versammelt sich auf Einladung der Präsidentin oder des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern, oder wenn zwei Mitglieder des Vorstandes beim Präsidium eine Sitzung verlangen, mindestens aber vierteljährlich. Versammlung/
Beschluss-
fassung
- ² Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit der Mehrheit der Vorstandsmitglieder; im Minimum müssen drei Vorstandsmitglieder anwesend sein. Den Vorsitz in den Sitzungen des Vorstandes führt dessen Präsident/Präsidentin, bei dessen/deren Verhinderung ein anderes Mitglied.
- ³ Der Vorstand beschliesst mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet.
- ⁴ Bei Stimmgleichheit hat die Präsidentin oder der Präsident den Stichtscheid.
- ⁵ Der Vorstand kann Mitglieder der Geschäftsleitung oder Dritte zu den Sitzungen oder zu einzelnen Traktanden beiziehen.
- ⁶ Bei Interessenkollisionen tritt das betreffende Mitglied des Vorstandes in den Ausstand. Es kann weder bei der Vorbereitung und der Beratung des Geschäftes noch beim entsprechenden Beschluss dabei sein. Die Regeln des öffentlichen Rechts, namentlich des Gemeindegesetzes und des Verwaltungsrechtspflegegesetzes werden sinngemäss angewendet.

Art. 20

Über Traktanden, die nicht wenigstens 5 Tage vor der Sitzung des Vorstandes durch schriftliche Mitteilung (inkl. Telefax/E-Mail) den Mitgliedern des Vorstandes zur Kenntnis gebracht wurden, können ohne Zustimmung aller Mitglieder des Vorstandes keine Beschlüsse gefasst werden. Gleiches gilt auch für nicht traktandierte Geschäfte. Traktanden

Art. 21

Beschlüsse des Vorstandes zu einem gestellten Antrag können auch auf dem Wege eines Zirkularbeschlusses gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Zur gültigen Beschlussfassung auf dem Zirkulationsweg bedarf es der Zustimmung einer einfachen Mehrheit aller Mitglieder des Vorstandes. Zirkularbeschluss

Art. 22

Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das von der Vorsitzenden/vom Vorsitzenden der Sitzung und vom Protokollführer, welche/welcher nicht dem Vorstand anzugehören braucht, zu unterzeichnen ist. Das Protokoll und die Zirkularbeschlüsse sind aufzubewahren. Protokol

Art. 23

- ¹ Die Präsidentin oder der Präsident des Vorstandes und die Mitglieder des Vorstandes erhalten ein festes Entgelt. Entgelt /
Sitzungsgeld /
Spesen
- ² Die Präsidentin oder der Präsident, die Mitglieder des Vorstandes sowie die Mitglieder von Fachgremien und -kommissionen haben für ihre Sitzungen Anspruch auf Sitzungsgelder.
- ³ Entlastungsbeiträge sind an definierte Funktionen gebundene Beiträge an Sachmittel, insbesondere tragbare technische Hilfsmittel wie Laptops oder Beamer, und an die Entlohnung von Hilfspersonen, die die anspruchsberechtigten Personen in der Administration entlasten. Sie werden nur auf Antrag und nicht rückwirkend ausgerichtet.
- ⁴ Spesenentschädigungen sind Vergütungen für die effektiven Verpflegungs-, Übernachtungs- und Transportkosten, die den Anspruchsberechtigten in Ausübung offizieller Funktionen für den Verein entstehen.
- ⁵ Die Ansätze für die festen Entgelte, Sitzungsgelder, Entlastungsbeiträge und Spesenentschädigungen sind in einem separaten Reglement festgehalten.
- ⁶ Der Vorstand überprüft periodisch, mindestens jedoch einmal pro Amtsperiode, die Entschädigungsansätze und beantragt bei Bedarf der Vereinsversammlung eine Anpassung.

IV. Die Rechnungsrevision

Art. 24

- ¹ Zur Kontrolle der Jahresrechnung wählt die Vereinsversammlung zwei fachkompetente Revisoren. Ihre Amtsdauer beträgt vier Jahre. Sie fällt mit derjenigen des Vorstandes zusammen. Revision
- ² Die Revisoren dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.
- ³ Die Vereinsversammlung kann anstelle der zwei Rechnungsrevisoren eine juristische Person mit der Revision beauftragen.
- ⁴ Über das Ergebnis der Rechnungsrevision ist dem Vorstand zuhanden der Vereinsversammlung schriftlich und mündlich Bericht zu erstatten.

V. Die Geschäftsleitung

Art. 25

- ¹ Die operative Leitung des Vereins wird der Geschäftsleitung delegiert, die dem Vorstand unterstellt ist und von diesem gewählt wird. Geschäftsleitung
- ² Die Geschäftsleitung ist zuständig für die personellen, pädagogischen, betriebswirtschaftlichen, finanziellen und organisatorischen Belange des Vereins und seiner Betriebe.
- ³ Die Geschäftsleitung kann aus einer oder mehreren Personen bestehen. Es kann auch eine juristische Person für die Geschäftsführung mandatiert werden.

Art. 26

Die Geschäftsleitung hat folgende Ausgabenkompetenzen:

- Ausgabekompetenzen
1. Beschlussfassung über neue, budgetierte einmalige Ausgaben des Vereins bis zu 10'000 Franken pro Objekt und Jahr;
 2. Beschlussfassung über neue, budgetierte wiederkehrende Ausgaben bis zu Fr. 5'000 pro Jahr;

Art. 27

Die Geschäftsleitung informiert den Vorstand regelmässig bzw. nach Bedarf und Verlangen über den allgemeinen Geschäftsgang und über besondere Geschäfte und Entscheide, die sie getroffen hat. Ausserordentliche Vorfälle meldet die Geschäftsleitung dem Vorstandspräsidium unverzüglich. Informationspflicht

VI. Finanzielles

Art. 28

Die Einnahmen bestehen aus

- Einnahmen
1. Beiträgen von Bund, Kantonen und Gemeinden und Institutionen, die dem Vereinszweck nahestehen;
 2. Beiträgen der Vereinsmitglieder;
 3. ausserordentlichen Beiträgen und Zuwendungen;
 4. dem Vermögensertrag;
 5. anderen geeigneten Mitteln.

Art. 29

- ¹ Die Bilanz, die Erfolgsrechnung und der Anhang sind unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften (sinngemäss Art. 959 bis 962 OR) aufzustellen. Buchhaltung
- ² Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

VII. Auflösung

Art. 30

Im Falle der Auflösung wird das Vermögen liquidiert und zu gleichen Teilen den Auflösung zum Zeitpunkt der Auflösung verbliebenen Trägergemeinden ausbezahlt.

VIII. Schlussbestimmungen

Art. 31

Diese Statuten sind an der Vereinsversammlung vom 2. Juni 2016 genehmigt In Kraft treten worden und treten auf 1. August 2017 in Kraft.

Simone Büchi

Hans Stutz

Präsidentin des Vorstands

Vizepräsident des Vorstands

Öffentlich-rechtlicher interkommunaler Vertrag

zwischen der

Gemeinde Embrach
Primarschule
Dorfstrasse 6
8424 Embrach

und den folgenden Partnergemeinden

- Primarschule Lufingen
- Sekundarschule Embrach-Oberembrach-Lufingen
- Schule Bassersdorf
- Schule Brütten
- Schule Dietlikon
- Schule Glattfelden
- Schule Nürensdorf
- Schule Oberembrach
- Primarschule Wallisellen
- Schule Winkel

(nachstehend Gemeinden genannt)

betreffend

Führung einer gemeinsamen Koordinations- und Fachstelle für die kommunalen Schulpsychologischen Dienste durch einen privatrechtlichen Verein

Präambel

Aufgrund der neuen kantonalen Regelung zu den schulpsychologischen Diensten (§ 19 Volksschulgesetz in Verbindung mit § 15 Volksschulverordnung) können Gemeinden ihre bisherigen eigenen Schulpsychologischen Dienste nicht mehr einzeln fortführen und sind gezwungen, die Zusammenarbeit mit anderen Schulen respektive Gemeinden zu suchen. Die neue gesetzliche Regelung schreibt vor, dass ein schulpsychologischer Dienst mindestens 3 Vollzeitstellen umfassen muss. Dies kann aufgrund des Schlüssels (0.08 Stellen pro 100 Schülerinnen und Schüler) mit den beteiligten Gemeinden zusammen erreicht werden.

Zu diesem Zweck haben sich die Gemeinden zusammengesetzt, um eine Lösung für die Umsetzung des neuen kantonalen Rechts zu erarbeiten. Im darauf folgenden Evaluationsprozess haben die Schulpflegervertreter der Gemeinden das Konzept einer gemeinsamen Koordinationsstelle und die dazu passende Struktur in Form eines Vereins erarbeitet.

Die Gemeinden haben beschlossen, die Führung einer gemeinsamen Koordinations- und Fachstelle für die kommunalen schulpsychologischen Dienste einem privatrechtlichen Verein zu übertragen. Diese Form der Zusammenarbeit und der Trägerschaft sind aufgrund von Art. 91 und Art. 98 der Kantonsverfassung zulässig.

Art. 1 Vertragszweck

Die Gemeinden beschliessen, den privatrechtlichen Verein mit dem Namen «KOFAS – Koordinations- und Fachstelle für die kommunalen schulpsychologischen Dienste im Bezirk Bülach und der Gemeinde Brütten» (nachstehend «Verein» genannt) zu betreiben und dem Verein die Aufgabe zu übertragen, eine Koordinations- und Fachstelle für die eigenen kommunalen schulpsychologischen Dienste zu führen.

Art. 2 Vereinszweck

Als Zweck des Vereins vereinbaren die Gemeinden die Führung einer Koordinations- und Fachstelle für die kommunalen Schulpsychologischen Dienste im Bezirk Bülach und der Gemeinde Brütten. Der Verein hat keine hoheitlichen Befugnisse.

Art. 3 Organisation des Vereins

Die Organisation des Vereins ist in den jeweils gültigen Fassungen der Statuten und des Vereinsreglements geregelt. Danach sind zurzeit die Vereinsversammlung, der Vorstand, die Geschäftsleitung und die Rechnungsrevisoren Organe des Vereins. Die Wahl des Vorstandes und deren Präsidentin/dessen Präsidenten erfolgt zurzeit für eine Amtsdauer von vier Jahren durch die Vereinsversammlung. Die Amtsdauer entspricht der Amtsperiode der Volksschulbehörden in den Gemeinden.

Art. 4 Vermögen des Vereins

Alle auf den Namen des Vereins lautenden Vermögenswerte bilden das Vereinsvermögen. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Art. 5 Finanzielle Leistungen der Gemeinden

Die Gemeinden streben an, den Betrieb und die für den normalen Betrieb notwendigen Investitionen ausschliesslich aus Staatsbeiträgen, Zuwendungen, Eigen- und Drittmitteln finanzieren zu können.

Zurzeit vorgesehen ist, dass die jeweilige Gemeinde dem Verein einen jährlichen pauschalen Finanzierungsbeitrag von Fr. 3'000.- (exkl. Mehrwertsteuer) bezahlt. Weiter werden jeweils Anfang Rechnungsjahr die gemäss dem aktuellen Budget des Vereins verbleibenden Aufwendungen (Aufwendungen abzüglich aller Einnahmen, inkl. pauschaler Finanzierungsbeiträge) eruiert. Die entsprechend eruierten Kosten werden nach Anzahl Schüler und Schülerinnen der Vereinsmitglieder auf die Vereinsmitglieder verteilt. Die Vereinsmitglieder bezahlen den entsprechenden Betrag nach Aufforderung des Vereins Anfang Rechnungsjahr. Sollte sich Ende Rechnungsjahr eine negative Differenz zu dem durch die Vereinsmitglieder bezahlten Betrag ergeben, wird diese negative Differenz ebenfalls anteilmässig nach Anzahl Schüler und Schülerinnen auf die Vereinsmitglieder verteilt. Die durch die Vereinsmitglieder zu bezahlende Differenz kann auf die Anfang Rechnungsjahr zu eruierten und auf die Vereinsmitglieder zu verteilenden Kosten geschlagen werden. Die jeweils massgebende Schülerzahl wird von der aktuellen Bildungsstatistik des Kantons Zürich abgeleitet. Damit werden sämtliche in Anspruch genommenen Dienstleistungen – mit Ausnahme der weiteren Leistungen gemäss 3. lit b dieser Vereinbarung – während eines Jahres abgegolten.

Die Gemeinden können ausserordentliche, vor allem für den Ausbau des Vereins notwendige Investitionen durch Darlehen finanzieren, sofern darüber ein gültiger Beschluss des jeweils zuständigen Gemeindeorgans vorliegt und sofern die Investitionen nicht mittels Staatsbeiträgen oder Eigen- und Drittmitteln finanziert werden können. Über diese Darlehen für ausserordentliche Investitionen haben die Gemeinden anschliessend im Rahmen ihrer Gemeindeordnung zu beschliessen.

Die Höhe der notwendigen Darlehen für die ausserordentlichen Investitionen wird nach Massgabe der Schülerzahl für die einzelnen Gemeinden festgelegt. Dieser Betrag wird um allfällige Staatsbeitragsanteile vermindert. Die massgebliche Schülerzahl wird für das betreffende Rechnungsjahr von der aktuellen Bildungsstatistik des Kantons Zürich abgeleitet. Solche Investitionen gelten als genehmigt, wenn die Darlehen dazu von zwei Dritteln der Gemeinden bewilligt sind, worin mindestens die Hälfte der Schüler aller Gemeinden wohnen (Stichtag 1. Januar des Beschlussjahres). So genehmigte Investitionen verpflichten auch die Gemeinden zu Darlehen, welche die Investition ablehnen.

Der Verein ist berechtigt, die finanziellen Leistungen der Gemeinden den jeweiligen Bedürfnissen anzupassen.

Art. 6 Leistungsvereinbarung

a) Leistungen im Bereich Führung

Der Verein erbringt zurzeit die folgenden Leistungen im Bereich Führung:

- Erarbeitung einheitlicher Standards für die Schulpsychologischen Dienste der Gemeinde;
- Empfehlungen für die fachliche Führung des Personals des Schulpsychologischen Dienstes der Gemeinde;
- Ansprechpartner bei Fragen im Bereich der Organisation des Schulpsychologischen Dienstes der Gemeinde;
- Sicherung der Qualität des Schulpsychologischen Dienstes der Gemeinde;
- Datenerhebung und -auswertung in Bezug auf die Arbeit der Schulpsychologischen Dienste der Gemeinden, sofern dies für die Aufgabenerfüllung des Vereins erforderlich ist;
- Koordination der Öffentlichkeitsarbeit des Schulpsychologischen Dienstes der Gemeinde;
- Koordination der Infrastruktur (namentlich Programme zur Auswertung) für den schulpsychologischen Dienst der Gemeinde;
- Organisation und Koordination der Zusammenarbeit der Schulpsychologischen Dienste der Gemeinden; namentlich Organisation von Teamsitzungen, Intervention/Supervision und Arbeitsgruppen;
- Förderung der Vernetzung der schulpsychologischen Dienste der Gemeinden;
- Einsitznahme in Stellenleiterkonferenz;
- Koordination der Aus- und Weiterbildung der Schulpsychologen des Schulpsychologischen Dienstes der Gemeinde.

b) Weitere Leistungen

Weitere individuelle Leistungen können schriftlich zwischen dem Verein und einer Gemeinde vereinbart werden. Diese sind separat und kostendeckend zu entschädigen. Der Vorstand des Vereins erlässt eine entsprechende Tarifordnung.

c) Weisungsbefugnis

Der Verein ist gegenüber dem Schulpsychologischen Dienst der Gemeinde fachlich weisungsberechtigt.

Art. 7 Vertragsbeginn/Kündigung/Beitritt/Ausschluss

Der vorliegende Vertrag tritt auf den 1. August 2017 in Kraft.

Der Vertrag kann von den Parteien auf Ende eines Schuljahres, unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 18 Monaten, gekündigt werden.

Wird der Vertrag durch eine Gemeinde gekündigt, führen die übrigen Gemeinden den Vertrag weiter, unter Übernahme des Finanzierungsanteils der ausscheidenden Gemeinde (Äufnungsanteil nach Massgabe der Verhältnisse bei der Gründung resp. des Beitrittes). Kündigen alle Gemeinden diesen Vertrag, so wird der Verein aufgelöst.

Bei einer Kündigung des Vertrages durch eine Gemeinde ist der Verein nur verpflichtet, die Darlehen für die Investitionen gemäss Art. 5 Abs. 3 dieser Vereinbarung an die kündigende Gemeinde zurückzuzahlen. Diese Rückzahlung ist 5 Jahre nach der Auflösung dieses Vertrages fällig. Für ihre diesbezüglichen Forderungen erklären die Gemeinden schon heute einen Rangrücktritt. Verfügt der Verein nicht über ausreichende Mittel, um das Darlehen zurückzuzahlen, so können diese durch die anderen Gemeinden nach Massgabe von § 5 Abs. 3 dieser Vereinbarung zur Verfügung gestellt werden.

Weiteren Gemeinden steht ein Beitritt zum Vertrag jederzeit offen, sofern die Zustimmung gemäss den Bestimmungen der Statuten zustande kommt. Der Verein ist verpflichtet, von einer beitretenden Gemeinde einen Anteil zur weiteren Äufnung des Vereinskapitals sowie einen Anteil an den bisherigen Investitionsbeiträgen gemäss Art. 5 zu verlangen, der den bisherigen Beiträgen der Vertragsgemeinden entspricht.

Der Verein kann nach Massgabe der Statuten den Ausschluss einer Gemeinde aus dem Verein beschliessen. Der Ausschluss einer Gemeinde aus dem Verein hat die gleichen Rechtsfolgen wie eine Kündigung der betreffenden Gemeinde.

Art. 8 Übergangsbestimmung

Die Regeln für die Darlehensverteilung (Art. 5 Abs. 3) gelten nicht im Rahmen der Gründung und im ersten Jahr des Bestehens des Vereines. Während dieser Übergangsfrist sind die Gemeinden frei, die Darlehen ohne Beachtung dieser Kriterien nach Massgabe ihrer Liquidität zu gewähren.

Embrach,

Für den Verein «KOFAS»

Gemeinderat Embrach

Simone Büchi

Erhard Büchi
Gemeindepräsident

Hans Peter Good
Gemeindeschreiber